



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2012/0010(COD)

20.12.2012

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr
(COM(2012)0010 – C7-0024/2012 – 2012/0010(COD))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Dimitrios Droutsas

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
- *** Verfahren der Zustimmung
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- III. Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Rahmen des Entwurfs eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts

In den Änderungsanträgen des Parlaments werden die Änderungen am Entwurf eines Gesetzgebungsakts durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen, dass für diese Teile des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise wenn Textteile in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

Der Kopftext zu dem gesamten Änderungsantrag zu einem bestehenden Rechtsakt, der durch den Entwurf eines Gesetzgebungsakts geändert werden soll, umfasst auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden. Textteile, die aus einer Bestimmung eines bestehenden Rechtsakts übernommen sind, die das Parlament ändern will, obwohl sie im Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht geändert ist, werden durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden wie folgt gekennzeichnet: [...].

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	117

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr (COM(2012)0010 – C7-0024/2012 – 2012/0010(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2012)0010),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 sowie Artikel 16 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0024/2012),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der vom schwedischen Reichstag und dem deutschen Bundesrat im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahme, in der geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und der Stellungnahme des Rechtsausschusses (A7 0000/2013),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Für den Zweck der wirksamen justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und der polizeilichen Zusammenarbeit ist es entscheidend, einen durchweg hohen Schutz der personenbezogenen Daten natürlicher Personen zu gewährleisten und den Austausch personenbezogener Daten zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu erleichtern. Im Hinblick darauf muss dafür gesorgt werden, dass die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch zuständige Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen geschützt werden.

Geänderter Text

(7) Für den Zweck der wirksamen justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und der polizeilichen Zusammenarbeit ist es entscheidend, einen durchweg hohen Schutz der personenbezogenen Daten natürlicher Personen zu gewährleisten und den Austausch personenbezogener Daten zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu erleichtern. Im Hinblick darauf muss dafür gesorgt werden, dass die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch zuständige Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen geschützt werden. ***Die Vorschriften zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten von natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sollten unionsweit kohärent und einheitlich angewandt werden. Ein unionsweiter wirksamer Schutz personenbezogener Daten erfordert nicht nur eine Stärkung der Rechte der betroffenen Personen und eine Verschärfung der Auflagen für diejenigen, die personenbezogene Daten verarbeiten, sondern auch gleichwertige Befugnisse der Mitgliedstaaten bei der Überwachung und Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten.***

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Daher sollte eine Richtlinie verabschiedet werden, die den Besonderheiten dieses Bereichs Rechnung trägt und Bestimmungen zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung enthält.

Geänderter Text

(11) Daher sollte eine *spezifische* Richtlinie verabschiedet werden, die den Besonderheiten dieses Bereichs Rechnung trägt und Bestimmungen zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung enthält.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Der Schutz natürlicher Personen sollte technologieneutral sein und nicht von den verwendeten Verfahren abhängen, da andernfalls ein ernsthaftes Risiko einer Umgehung der Vorschriften bestünde. Er sollte für die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten ebenso gelten wie für die manuelle Verarbeitung solcher Daten, wenn diese in einem Ablagesystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. Akten oder Aktensammlungen sowie ihre Deckblätter, die nicht nach bestimmten Kriterien geordnet sind, sollten vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden. Diese Richtlinie sollte nicht für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen einer Tätigkeit, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt,

Geänderter Text

(15) Der Schutz natürlicher Personen sollte technologieneutral sein und nicht von den verwendeten Verfahren abhängen, da andernfalls ein ernsthaftes Risiko einer Umgehung der Vorschriften bestünde. Er sollte für die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten ebenso gelten wie für die manuelle Verarbeitung solcher Daten, wenn diese in einem Ablagesystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. Akten oder Aktensammlungen sowie ihre Deckblätter, die nicht nach bestimmten Kriterien geordnet sind, sollten vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden. Diese Richtlinie sollte nicht für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen einer Tätigkeit, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt,

insbesondere im Bereich der nationalen Sicherheit, oder für Daten gelten, die von den Organen, Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der Europäischen Union verarbeitet werden.

insbesondere im Bereich der nationalen Sicherheit, oder für Daten gelten, die von den Organen, Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der Europäischen Union verarbeitet werden, **für die die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 oder andere Rechtsinstrumente, wie etwa der Beschluss 2009/371/JI des Rates zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol) oder Beschluss 2002/187/JI des Rates über die Errichtung von Eurojust, gelten.**

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Die Schutzprinzipien sollten für alle Informationen gelten, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen. Um festzustellen, ob eine natürliche Person bestimmbar ist, sind alle Mittel zu berücksichtigen, die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder einer anderen Person nach allgemeinem Ermessen zur Identifizierung der Person genutzt werden dürften. Die Grundsätze des Datenschutzes sollten nicht für Daten gelten, die in einer Weise anonymisiert worden sind, dass die betroffene Person nicht mehr identifiziert werden kann.

Geänderter Text

(16) Die Schutzprinzipien sollten für alle Informationen gelten, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen. Um festzustellen, ob eine natürliche Person bestimmbar ist, sind alle Mittel zu berücksichtigen, die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder einer anderen Person nach allgemeinem Ermessen zur Identifizierung der Person genutzt werden dürften. Die Grundsätze des Datenschutzes sollten nicht für Daten gelten, die in einer Weise anonymisiert worden sind, dass die betroffene Person nicht mehr identifiziert werden kann. **In Anbetracht der Bedeutung der Entwicklungen, die im Rahmen der Informationsgesellschaft stattfinden, und in Anbetracht der zur Erfassung, Übertragung, Modifikation, Aufzeichnung, Speicherung oder Kommunikation von Standortdaten von natürlichen Personen verwendeten Methoden, die zu unterschiedlichen Zwecken, etwa zur Überwachung oder zur**

Erstellung von Profilen eingesetzt werden können, muss die Richtlinie Verfahren zur Verarbeitung solcher personenbezogener Daten abdecken.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16a) Jede Verarbeitung personenbezogener Daten muss gegenüber den betroffenen Personen nach Recht und Gesetz sowie nach Treu und Glauben und in transparenter Form erfolgen. Insbesondere sollten die besonderen Zwecke, zu denen die Daten verarbeitet werden, eindeutig und rechtmäßig sein und zum Zeitpunkt der Erfassung der personenbezogenen Daten feststehen. Die erfassten personenbezogenen Daten sollten dem Zweck angemessen und sachlich relevant sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung der personenbezogenen Daten notwendige Minimum beschränkt sein. Zu diesem Zweck ist es insbesondere notwendig, die gesammelte Datenmenge sowie den Zeitraum der Datenspeicherung auf ein erforderliches Mindestmaß zu begrenzen. Personenbezogene Daten sollten nur verarbeitet werden dürfen, wenn der Zweck der Verarbeitung nicht durch andere Mittel erreicht werden kann. Es sollten alle vertretbaren Schritte unternommen werden, damit unzutreffende oder unvollständige personenbezogene Daten berichtigt oder gelöscht werden. Um sicherzustellen, dass die Daten nicht länger als nötig gespeichert werden, sollte der für die

Verarbeitung Verantwortliche Fristen für deren Löschung oder regelmäßige Überprüfung vorsehen.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18) Jede Verarbeitung personenbezogener Daten sollte gegenüber den betroffenen Personen nach Treu und Glauben sowie nach Recht und Gesetz erfolgen. Vor allem sollten die jeweiligen Zwecke der Datenverarbeitung eindeutig festgelegt sein.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19) Zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von Straftaten müssen die zuständigen Behörden personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung einer bestimmten Straftat erhoben wurden, auch speichern und in einem anderen Kontext verarbeiten können, um sich ein Bild der kriminellen Erscheinungen und Trends machen, Erkenntnisse über Netzwerke der organisierten Kriminalität sammeln und Verbindungen zwischen verschiedenen

entfällt

aufgedeckten Straftaten herstellen zu können.

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20) Personenbezogene Daten sollten nur für Zwecke verarbeitet werden, die mit dem Zweck ihrer Erhebung vereinbar sind. Personenbezogene Daten sollten dem Zweck angemessen und sachlich relevant sowie im Verhältnis zu den Zwecken der Datenverarbeitung nicht exzessiv sein. Es sollten alle vertretbaren Schritte unternommen werden, damit unrichtige oder unvollständige personenbezogene Daten berichtigt oder gelöscht werden.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(22) Bei der Auslegung und Anwendung der allgemeinen Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sollte den Besonderheiten dieses Bereichs und dessen spezifischen Zielen Rechnung getragen werden.

entfällt

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Die Verarbeitung personenbezogener Daten sollte nur dann als rechtmäßig gelten, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung des für die Verarbeitung Verantwortlichen, zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die eine zuständige Behörde im öffentlichen Interesse aufgrund des Gesetzes **oder zur Wahrung lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen Person ausführt, oder zur Abwehr einer unmittelbaren und ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist.**

Geänderter Text

(25) Die Verarbeitung personenbezogener Daten sollte nur dann als rechtmäßig gelten, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung des für die Verarbeitung Verantwortlichen, zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die eine zuständige Behörde im öffentlichen Interesse aufgrund **von Unionsrecht oder nationalem Recht erforderlich ist, das eindeutige und detaillierte Bestimmungen mindestens im Hinblick auf die Ziele, die personenbezogenen Daten und die besonderen Mittel und Zwecke enthalten sollte, sowie den für die Verarbeitung Verantwortlichen, die einzuhaltenden Verfahren, die Anwendung und Grenzen des Ermessensspielraums der zuständigen Behörden hinsichtlich der Verarbeitungstätigkeit bestimmen sollte.**

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(25a) Personenbezogene Daten sollten nur für Zwecke verarbeitet werden, die mit dem Zweck ihrer Erhebung vereinbar sind. Die weitere Verarbeitung durch die zuständigen Behörden zu einem Zweck, der in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fällt und der nicht mit dem

ursprünglichen Zweck der Erhebung vereinbar ist, sollte nur in bestimmten Fällen, in denen die Verarbeitung für die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt, oder zur Wahrung lebenswichtiger Interessen der betroffenen Personen oder einer anderen Person, oder zur Abwehr einer unmittelbaren oder ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit genehmigt werden. Die Tatsache, dass Daten zum Zwecke der Strafverfolgung verarbeitet werden, muss nicht zwangsläufig bedeuten, dass dieser Zweck mit dem ursprünglichen Zweck der Erhebung vereinbar ist. Das Konzept der Vereinbarkeit der Nutzung ist restriktiv auszulegen.

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 25 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(25b) Die Verarbeitung personenbezogener Daten unter Verstoß gegen nationale Bestimmungen, die nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassen wurden, sollte eingestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Personenbezogene Daten, die ihrem Wesen nach hinsichtlich der Grundrechte oder der Privatsphäre besonders sensibel sind, wie zum Beispiel genetische Daten, bedürfen eines besonderen Schutzes. Solche Daten sollten nur dann verarbeitet werden, wenn die Verarbeitung durch eine Rechtsvorschrift, die geeignete Garantien für die rechtmäßigen Interessen der betroffenen Person enthält, ausdrücklich **erlaubt** ist, die Verarbeitung zur Wahrung lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen Person erforderlich ist oder sich auf Daten bezieht, die die betroffene Person offenkundig öffentlich gemacht hat.

Geänderter Text

(26) Personenbezogene Daten, die ihrem Wesen nach hinsichtlich der Grundrechte oder der Privatsphäre besonders sensibel **und ungeschützt** sind, wie zum Beispiel genetische Daten, bedürfen eines besonderen Schutzes. Solche Daten sollten nur dann verarbeitet werden, wenn die Verarbeitung **zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse auf der Grundlage von Unionsrecht oder nationalem Recht**, das geeignete Garantien für die rechtmäßigen Interessen der betroffenen Person enthält, ausdrücklich **erforderlich** ist, die Verarbeitung zur Wahrung lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen Person erforderlich ist oder sich auf Daten bezieht, die die betroffene Person offenkundig öffentlich gemacht hat.

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(26a) Die Verarbeitung genetischer Daten sollte nur erlaubt sein, wenn im Verlauf einer strafrechtlichen Ermittlung oder eines Gerichtsverfahrens eine genetische Verbindung auftritt. Genetische Daten sollten nur solange gespeichert werden wie für den Zweck solcher Ermittlungen und Verfahren unbedingt notwendig, während die Mitgliedstaaten längere Speicherfristen unter den in dieser

***Richtlinie festgelegten Bedingungen
vorsehen können.***

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Eine natürliche Person sollte das Recht haben, keiner Maßnahme unterworfen zu werden, die ***allein*** auf automatischer Datenverarbeitung basiert, ***wenn dadurch*** eine ***nachteilige*** Rechtsfolge für die betroffene Person ***entsteht***, es sei denn, sie ist gesetzlich erlaubt und mit geeigneten Garantien für die rechtmäßigen Interessen der betroffenen Person verbunden.

Geänderter Text

(27) Eine natürliche Person sollte das Recht haben, keiner Maßnahme unterworfen zu werden, die auf ***Profiling im Wege der automatischen*** Datenverarbeitung basiert. ***Eine solche Datenverarbeitung, die*** eine Rechtsfolge für die betroffene Person ***nach sich zieht oder wesentliche Auswirkungen auf diese hat, sollte verboten sein***, es sei denn, sie ist gesetzlich erlaubt und mit geeigneten Garantien für die rechtmäßigen Interessen der betroffenen Person verbunden.

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Damit die betroffene Person ihre Rechte wahrnehmen kann, sollten die Informationen für sie leicht zugänglich und verständlich, also unter anderem klar und einfach abgefasst sein.

Geänderter Text

(28) Damit die betroffene Person ihre Rechte wahrnehmen kann, sollten die Informationen für sie leicht zugänglich und verständlich, also unter anderem klar und einfach abgefasst sein. ***Diese Informationen sollten auf die Bedürfnisse der betroffenen Person zugeschnitten sein, insbesondere wenn die Informationen spezifisch an Kinder***

gerichtet sind.

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Es gilt, die Modalitäten festzulegen, die es einer betroffenen Person ermöglichen, die ihr durch diese Richtlinie gewährten Rechte wahrzunehmen, etwa dafür, wie sie kostenfrei Auskunft über die Daten erlangen oder deren Berichtigung oder Löschung fordern kann. Der für die Verarbeitung Verantwortliche sollte verpflichtet werden, ohne **unangemessene** Verzögerung auf das Ansuchen der betroffenen Person zu antworten.

Geänderter Text

(29) Es gilt, die Modalitäten festzulegen, die es einer betroffenen Person ermöglichen, die ihr durch diese Richtlinie gewährten Rechte wahrzunehmen, etwa dafür, wie sie kostenfrei Auskunft über die Daten erlangen oder deren Berichtigung oder Löschung fordern kann. Der für die Verarbeitung Verantwortliche sollte verpflichtet werden, ohne Verzögerung auf das Ansuchen der betroffenen Person zu antworten.

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Der Grundsatz von Treu und Glauben bei der Verarbeitung verlangt, dass die betroffene Person insbesondere über die Existenz des Verarbeitungsvorgangs und seine Zwecke, die Speicherfrist, das Recht auf Auskunft sowie das Recht auf Berichtigung und Löschung der Daten und das Beschwerderecht informiert wird. Werden die Daten bei der betroffenen Person erhoben, sollte dieser darüber hinaus mitgeteilt werden, ob sie verpflichtet ist, die Daten bereitzustellen,

Geänderter Text

(30) Der Grundsatz von Treu und Glauben **sowie Transparenz** bei der Verarbeitung verlangt, dass die betroffene Person insbesondere über die Existenz des Verarbeitungsvorgangs und seine Zwecke, die Speicherfrist, das Recht auf Auskunft sowie das Recht auf Berichtigung und Löschung der Daten und das Beschwerderecht informiert wird. Werden die Daten bei der betroffenen Person erhoben, sollte dieser darüber hinaus mitgeteilt werden, ob sie verpflichtet ist,

und welche Folgen die Verweigerung der Daten hat.

die Daten bereitzustellen, und welche Folgen die Verweigerung der Daten hat.

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

(32) Jede Person sollte ein Auskunftsrecht hinsichtlich der Daten, die bei ihr erhoben worden sind, haben und dieses Recht problemlos wahrnehmen können, um sich von der Rechtmäßigkeit ihrer Verarbeitung überzeugen zu können. Jede betroffene Person sollte daher ein Anrecht darauf haben zu wissen und zu erfahren, zu welchen Zwecken die Daten verarbeitet werden, wie lange sie gespeichert werden und wer die Empfänger der Daten sind, auch wenn es sich um Empfänger in Drittländern handelt. Die betroffenen Personen sollten eine Kopie ihrer personenbezogenen Daten, die einer Verarbeitung unterzogen werden, erhalten können.

Geänderter Text

(32) Jede Person sollte ein Auskunftsrecht hinsichtlich der Daten, die bei ihr erhoben worden sind, haben und dieses Recht problemlos wahrnehmen können, um sich von der Rechtmäßigkeit ihrer Verarbeitung überzeugen zu können. Jede betroffene Person sollte daher ein Anrecht darauf haben zu wissen und zu erfahren, zu welchen Zwecken die Daten verarbeitet werden, wie lange sie gespeichert werden und wer die Empfänger der Daten sind, auch wenn es sich um Empfänger in Drittländern handelt, **und zudem ein Anrecht darauf haben, eine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde einzureichen und ihre Kontaktdaten zu erhalten.** Die betroffenen Personen sollten eine Kopie ihrer personenbezogenen Daten, die einer Verarbeitung unterzogen werden, erhalten können.

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

(33) Den Mitgliedstaaten sollte gestattet sein, Rechtsvorschriften zu erlassen, mit

Geänderter Text

(33) Den Mitgliedstaaten sollte gestattet sein, Rechtsvorschriften zu erlassen, mit

denen die Information der betroffenen Person oder die Auskunft über ihre personenbezogenen Daten in einem solchen Umfang und so lange zeitweilig oder dauerhaft zurückgestellt oder eingeschränkt wird, wie diese teilweise oder vollständige Einschränkung dieser Rechte in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und verhältnismäßig ist und sofern den berechtigten Interessen der betroffenen Person Rechnung getragen wurde, wenn dadurch gewährleistet wird, dass behördliche oder gerichtliche Untersuchungen, Ermittlungen und Verfahren nicht behindert, die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung nicht gefährdet, die öffentliche und die nationale Sicherheit oder die betroffene Person oder die Rechte und Freiheiten anderer geschützt werden.

denen die Information der betroffenen Person oder die Auskunft über ihre personenbezogenen Daten in einem solchen Umfang und so lange zeitweilig oder dauerhaft zurückgestellt oder eingeschränkt wird, wie diese teilweise oder vollständige Einschränkung dieser Rechte in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und verhältnismäßig ist und sofern den **Grundrechten sowie den** berechtigten Interessen der betroffenen Person Rechnung getragen wurde, wenn dadurch gewährleistet wird, dass behördliche oder gerichtliche Untersuchungen, Ermittlungen und Verfahren nicht behindert, die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung nicht gefährdet, die öffentliche und die nationale Sicherheit oder die betroffene Person oder die Rechte und Freiheiten anderer geschützt werden. **Der für die Verarbeitung Verantwortliche sollte durch eine konkrete und individuelle Untersuchung in jedem Einzelfall entscheiden, ob eine teilweise oder vollständige Einschränkung des Rechts auf Informationszugang gilt.**

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 35

Vorschlag der Kommission

(35) Erlassen Mitgliedstaaten Rechtsvorschriften, mit denen das Auskunftsrecht vollständig oder teilweise eingeschränkt wird, sollte die betroffene Person die zuständige nationale Aufsichtsbehörde ersuchen können, die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung zu überprüfen. Die betroffene Person sollte

Geänderter Text

(35) Erlassen Mitgliedstaaten Rechtsvorschriften, mit denen das Auskunftsrecht vollständig oder teilweise eingeschränkt wird, sollte die betroffene Person die zuständige nationale Aufsichtsbehörde ersuchen können, die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung zu überprüfen. Die betroffene Person sollte

über dieses Recht unterrichtet werden. Nimmt die Aufsichtsbehörde im Namen der betroffenen Person das Auskunftsrecht wahr, sollte sie die betroffene Person mindestens darüber informieren, ob sie alle erforderlichen Überprüfungen vorgenommen und was die Prüfung der Rechtmäßigkeit der fraglichen Verarbeitung erbracht hat.

über dieses Recht unterrichtet werden. Nimmt die Aufsichtsbehörde im Namen der betroffenen Person das Auskunftsrecht wahr, sollte sie die betroffene Person mindestens darüber informieren, ob sie alle erforderlichen Überprüfungen vorgenommen und was die Prüfung der Rechtmäßigkeit der fraglichen Verarbeitung erbracht hat. **Die Aufsichtsbehörde sollte die betroffene Person zudem über ihr Recht auf Rechtsbehelf in Kenntnis setzen.**

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 35 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(35a) Jede Einschränkung der Rechte der betroffenen Person muss mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und mit der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, präzisiert durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, vereinbar sein, und insbesondere den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten.

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 36

Vorschlag der Kommission

(36) Jede Person sollte das Recht auf Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten sowie das Recht auf Löschung besitzen, wenn die Verarbeitung ihrer Daten unter Verstoß gegen die **Grundprinzipien** dieser Richtlinie erfolgt. Werden personenbezogene Daten im Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen oder einem Strafverfahren verarbeitet, erfolgen Berichtigung, Information, Auskunft, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung nach Maßgabe des einzelstaatlichen Strafprozessrechts.

Geänderter Text

(36) Jede Person sollte das Recht auf Berichtigung sie betreffender unrichtiger **oder rechtswidrig verarbeiteter** personenbezogener Daten sowie das Recht auf Löschung besitzen, wenn die Verarbeitung ihrer Daten unter Verstoß gegen die **Bestimmungen** dieser Richtlinie erfolgt. Werden personenbezogene Daten im Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen oder einem Strafverfahren verarbeitet, erfolgen Berichtigung, Information, Auskunft, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung nach Maßgabe des einzelstaatlichen Strafprozessrechts.

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 37

Vorschlag der Kommission

(37) Es sollten umfassende Bestimmungen über die Verantwortung und die Haftung des für die Verarbeitung Verantwortlichen für jedwede durch diesen oder in dessen Namen erfolgende Verarbeitung personenbezogener Daten festgelegt werden. Vor allem sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche dafür Sorge tragen, dass **die** Verarbeitung nach den nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften erfolgt ist.

Geänderter Text

(37) Es sollten umfassende Bestimmungen über die Verantwortung und die Haftung des für die Verarbeitung Verantwortlichen für jedwede durch diesen oder in dessen Namen erfolgende Verarbeitung personenbezogener Daten festgelegt werden. Vor allem sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche dafür Sorge tragen **und verpflichtet sein, nachweisen zu können**, dass **jede** Verarbeitung nach den nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften erfolgt ist.

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 39

Vorschlag der Kommission

(39) Zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen sowie zur Klärung der Verantwortung und der Haftung der für die Verarbeitung Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter bedarf es einer klaren Zuteilung der Verantwortlichkeiten durch diese Richtlinie, insbesondere für Fälle, in denen ein für die Verarbeitung Verantwortlicher die Verarbeitungszwecke, -bedingungen und -mittel gemeinsam mit anderen für die Verarbeitung Verantwortlichen festlegt oder ein Verarbeitungsvorgang im Auftrag eines für die Verarbeitung Verantwortlichen durchgeführt wird.

Geänderter Text

(39) Zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen sowie zur Klärung der Verantwortung und der Haftung der für die Verarbeitung Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter bedarf es einer klaren Zuteilung der Verantwortlichkeiten durch diese Richtlinie, insbesondere für Fälle, in denen ein für die Verarbeitung Verantwortlicher die Verarbeitungszwecke, -bedingungen und -mittel gemeinsam mit anderen für die Verarbeitung Verantwortlichen festlegt oder ein Verarbeitungsvorgang im Auftrag eines für die Verarbeitung Verantwortlichen durchgeführt wird. ***Die betroffene Person sollte das Anrecht haben, ihre Rechte gemäß dieser Richtlinie in Bezug auf und gegen jeden der gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen auszuüben.***

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 40 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(40a) Jede Verarbeitung personenbezogener Daten sollte zum Zwecke der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, der Eigenüberwachung und der Sicherstellung der Integrität und

Sicherheit der Daten aufgezeichnet werden. Diese Aufzeichnung sollte der Aufsichtsbehörde zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung der in dieser Richtlinie enthaltenen Vorschriften auf Anforderung vorgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 40 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(40b) Eine Datenschutz-Folgenabschätzung, die sich insbesondere mit den Maßnahmen, Garantien und Verfahren befasst, durch die der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt und die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie nachgewiesen werden sollen, sollte durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter dann durchgeführt werden, wenn Verarbeitungsvorgänge aufgrund ihres Wesens, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke konkrete Risiken für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen bergen können. Datenschutz-Folgenabschätzungen sollten im Hinblick auf Systeme und Verfahren im Rahmen von Verarbeitungsvorgängen für personenbezogene Daten durchgeführt werden, nicht jedoch in Einzelfällen.

Or. en

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 41

Vorschlag der Kommission

(41) Um einen wirksamen Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen durch Präventivmaßnahmen zu gewährleisten, sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter in bestimmten Fällen vor der Verarbeitung die Aufsichtsbehörde zu Rate ziehen.

Geänderter Text

(41) Um einen wirksamen Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen durch Präventivmaßnahmen zu gewährleisten, sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter in bestimmten Fällen vor der Verarbeitung die Aufsichtsbehörde zu Rate ziehen. ***Darüber hinaus sollte die Aufsichtsbehörde, wo Verarbeitungsvorgänge aller Wahrscheinlichkeit nach hohe konkrete Risiken für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen bergen, in der Lage sein, risikobehaftete Verarbeitungsvorgänge, die nicht mit dieser Richtlinie vereinbar sind, noch vor Beginn des jeweiligen Vorgangs zu unterbinden und geeignete Vorschläge zu unterbreiten, wie solche Mängel beseitigt werden könnten. Eine solche Konsultation kann auch bei der Ausarbeitung einer gesetzgeberischen Maßnahme des nationalen Parlaments oder einer darauf basierenden Maßnahme erfolgen, die die Art der Verarbeitung und geeignete Garantien festlegt.***

Or. en

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 42

Vorschlag der Kommission

(42) Eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten kann ***Schäden, beispielsweise eine Rufschädigung der***

Geänderter Text

(42) Eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten kann, wenn nicht rechtzeitig und angemessen reagiert wird,

betroffenen Person, hervorrufen, wenn nicht rechtzeitig und angemessen reagiert wird. Deshalb sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche nach Bekanntwerden einer derartigen Verletzung die zuständige nationale Behörde unverzüglich in Kenntnis setzen. Natürliche Personen, deren personenbezogene Daten oder Privatsphäre durch eine Datenschutzverletzung beeinträchtigt werden könnten, sollten ohne unangemessene Verzögerung benachrichtigt werden, so dass sie die notwendigen Vorkehrungen treffen können. Die Auswirkungen einer solchen Verletzung sollten als für den Schutz der personenbezogenen Daten oder der Privatsphäre einer natürlichen Person nachteilig erachtet werden, wenn sie in Verbindung mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Beispiel in Identitätsdiebstahl oder Betrug, einer körperlichen Schädigung, erheblichen Demütigung oder einer Rufschädigung bestehen können.

zu beträchtlichen wirtschaftlichen Verlusten und sozialen Schäden für die betroffene Person, wie beispielsweise im Fall von Identitätsbetrug, führen. Deshalb sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche nach Bekanntwerden einer derartigen Verletzung die zuständige nationale Behörde unverzüglich in Kenntnis setzen. Natürliche Personen, deren personenbezogene Daten oder Privatsphäre durch eine Datenschutzverletzung beeinträchtigt werden könnten, sollten ohne Verzögerung benachrichtigt werden, so dass sie die notwendigen Vorkehrungen treffen können. Die Auswirkungen einer solchen Verletzung sollten als für den Schutz der personenbezogenen Daten oder der Privatsphäre einer natürlichen Person nachteilig erachtet werden, wenn sie in Verbindung mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Beispiel in Identitätsdiebstahl oder Betrug, einer körperlichen Schädigung, erheblichen Demütigung oder einer Rufschädigung bestehen können. ***Die Benachrichtigung sollte Informationen über die vom Betreiber nach der Verletzung ergriffenen Maßnahmen sowie Empfehlungen für die betroffenen Nutzer oder Personen enthalten. Benachrichtigungen sollten so früh wie möglich an die betroffenen Personen und in enger Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde sowie unter Anleitung derselben ergehen.***

Or. en

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 44

Vorschlag der Kommission

(44) Der für die Verarbeitung

Geänderter Text

(44) Der für die Verarbeitung

Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter sollte eine Person benennen, die ihn dabei unterstützt, die Einhaltung der nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften zu überwachen. **Mehrere Dienststellen der zuständigen Behörde können gemeinsam einen Datenschutzbeauftragten bestellen.** Der Datenschutzbeauftragte muss seinen Auftrag und seine Aufgaben unabhängig und wirksam wahrnehmen können.

Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter sollte eine Person benennen, die ihn dabei unterstützt, die Einhaltung der nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften zu überwachen und zu sicherzustellen. **Handeln mehrere zuständige Behörden unter der Aufsicht einer zentralen Behörde, muss zumindest diese Behörde einen Datenschutzbeauftragten benennen.** Der Datenschutzbeauftragte muss seinen Auftrag und seine Aufgaben unabhängig und wirksam wahrnehmen können, **was vor allem durch die Festlegung von Vorschriften zur Vermeidung von Interessenkonflikten mit anderen Aufgaben des Datenschutzbeauftragten sichergestellt werden soll.**

Or. en

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 45

Vorschlag der Kommission

(45) Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass Daten nur dann in ein Drittland übermittelt werden, wenn **dies** für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von Straftaten oder für die Strafvollstreckung notwendig ist und es sich bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen in dem Drittland oder in der internationalen Organisation um eine zuständige Behörde im Sinne dieser Richtlinie handelt. Daten dürfen übermittelt werden, wenn die Kommission durch Beschluss festgestellt hat, dass das betreffende Drittland oder die betreffende internationale Organisation einen angemessenen Schutz bietet, oder wenn geeignete Garantien bestehen.

Geänderter Text

(45) Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass Daten nur dann in ein Drittland übermittelt werden, wenn **diese spezifische Übermittlung** für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von Straftaten oder für die Strafvollstreckung notwendig ist und es sich bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen in dem Drittland oder in der internationalen Organisation um eine zuständige **öffentliche** Behörde im Sinne dieser Richtlinie handelt. Daten dürfen übermittelt werden, wenn die Kommission durch Beschluss festgestellt hat, dass das betreffende Drittland oder die betreffende internationale Organisation einen angemessenen Schutz bietet, oder wenn geeignete Garantien bestehen, **oder wo**

geeignete Garantien im Rahmen eines rechtsverbindlichen Instruments bestehen.

Or. en

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 48

Vorschlag der Kommission

(48) Die Kommission sollte gleichfalls feststellen können, dass ein Drittland, ein Gebiet oder Verarbeitungssektor eines Drittlands oder eine internationale Organisation keinen angemessenen Datenschutz bietet. Folglich sollte in diesem Fall die Übermittlung personenbezogener Daten in dieses Drittland verboten werden, es sei denn, die Daten werden auf der Grundlage einer internationalen Übereinkunft, geeigneter Garantien oder einer Ausnahmeregelung übermittelt. Es sollten Verfahren für Konsultationen zwischen der Kommission und den betreffenden Drittländern oder internationalen Organisationen vorgesehen werden. Ungeachtet eines entsprechenden Kommissionsbeschlusses sollte jedoch die Möglichkeit bestehen, Daten auf der Grundlage geeigneter Garantien oder einer in dieser Richtlinie geregelten Ausnahme zu übermitteln.

Geänderter Text

(48) Die Kommission sollte gleichfalls feststellen können, dass ein Drittland, ein Gebiet oder Verarbeitungssektor eines Drittlands oder eine internationale Organisation keinen angemessenen Datenschutz bietet. Folglich sollte in diesem Fall die Übermittlung personenbezogener Daten in dieses Drittland verboten werden, es sei denn, die Daten werden auf der Grundlage einer internationalen Übereinkunft, geeigneter Garantien oder einer Ausnahmeregelung übermittelt. Es sollten Verfahren für Konsultationen zwischen der Kommission und den betreffenden Drittländern oder internationalen Organisationen vorgesehen werden. Ungeachtet eines entsprechenden Kommissionsbeschlusses sollte jedoch die Möglichkeit bestehen, Daten auf der Grundlage geeigneter Garantien, **die im Rahmen rechtsverbindlicher Instrumente bestehen**, oder einer in dieser Richtlinie geregelten Ausnahme zu übermitteln.

Or. en

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 49

Vorschlag der Kommission

(49) Datenübermittlungen, die nicht auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses erfolgen, sollten nur dann zulässig sein, wenn in einem rechtsverbindlichen Instrument geeignete Garantien festgelegt sind, die den Schutz personenbezogener Daten gewährleisten, ***oder wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter alle Umstände beurteilt hat, die bei der Datenübermittlung oder bei der Kategorie von Datenübermittlungen eine Rolle spielen, und auf der Grundlage dieser Beurteilung zu der Auffassung gelangt ist, dass geeignete Garantien zum Schutz personenbezogener Daten bestehen. In Fällen, in denen es keine Gründe gibt, die eine Datenübermittlung zulassen würden, sollten Ausnahmen erlaubt sein, wenn dies notwendig ist zur Wahrung lebenswichtiger Interessen der betroffenen oder einer anderen Person, wenn dies nach dem Recht des Mitgliedstaats, aus dem die personenbezogenen Daten übermittelt werden, notwendig ist oder wenn dies zur Abwehr einer unmittelbaren, ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands oder in Einzelfällen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zur Begründung, Geltendmachung oder Abwehr von Rechtsansprüchen unerlässlich ist.***

Geänderter Text

(49) Datenübermittlungen, die nicht auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses erfolgen, sollten nur dann zulässig sein, wenn in einem rechtsverbindlichen Instrument geeignete Garantien festgelegt sind, die den Schutz personenbezogener Daten gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 49 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(49a) In Fällen, in denen es keine Gründe gibt, die eine Datenübermittlung zulassen würden, sollten Ausnahmen erlaubt sein, wenn dies notwendig ist zur Wahrung lebenswichtiger Interessen der betroffenen oder einer anderen Person, wenn dies nach dem Recht des Mitgliedstaats, aus dem die personenbezogenen Daten übermittelt werden, notwendig ist oder wenn dies zur Abwehr einer unmittelbaren, ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands oder in Einzelfällen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zur Begründung, Geltendmachung oder Abwehr von Rechtsansprüchen unerlässlich ist. Diese Ausnahmen sollten restriktiv ausgelegt werden und zudem die wiederkehrende, umfassende und strukturelle Übermittlung personenbezogener Daten sowie die pauschale Übermittlung von Daten, die auf unbedingt notwendige Daten beschränkt sein sollte, ausschließen. Darüber hinaus sollte die Entscheidung über eine Datenübermittlung von entsprechend Bevollmächtigten getroffen werden, und die Übermittlung muss dokumentiert werden; die Dokumentation muss zum Zwecke der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Übermittlung der Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 51

Vorschlag der Kommission

(51) Die Einrichtung von Aufsichtsbehörden in den Mitgliedstaaten, die ihre Aufgaben völlig unabhängig erfüllen, ist ein wesentlicher Bestandteil des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Die Aufsichtsbehörden sollten die Anwendung der nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften überwachen und zu ihrer einheitlichen Anwendung in der gesamten Union beitragen, um natürliche Personen bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu schützen. Zu diesem Zweck bedarf es der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden untereinander **und mit der Kommission**.

Geänderter Text

(51) Die Einrichtung von Aufsichtsbehörden in den Mitgliedstaaten, die ihre Aufgaben völlig unabhängig erfüllen, ist ein wesentlicher Bestandteil des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Die Aufsichtsbehörden sollten die Anwendung der nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften überwachen und zu ihrer einheitlichen Anwendung in der gesamten Union beitragen, um natürliche Personen bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu schützen. Zu diesem Zweck bedarf es der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden untereinander.

Or. en

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 53

Vorschlag der Kommission

(53) Die Mitgliedstaaten sollten mehr als eine Aufsichtsbehörde einrichten können, wenn dies ihrer verfassungsmäßigen, organisatorischen und administrativen Struktur entspricht. Jede Aufsichtsbehörde sollte mit Finanzmitteln, Personal, Räumlichkeiten und einer Infrastruktur ausgestattet werden, die für die effektive Wahrnehmung ihrer Aufgaben, auch der Aufgaben im Zusammenhang mit der Amtshilfe und der Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden in der Union,

Geänderter Text

(53) Die Mitgliedstaaten sollten mehr als eine Aufsichtsbehörde einrichten können, wenn dies ihrer verfassungsmäßigen, organisatorischen und administrativen Struktur entspricht. Jede Aufsichtsbehörde sollte mit Finanzmitteln, Personal, Räumlichkeiten und einer Infrastruktur, **einschließlich technischer Mittel, Erfahrung und Kompetenz**, ausgestattet werden, die für die effektive Wahrnehmung ihrer Aufgaben, auch der Aufgaben im Zusammenhang mit der

notwendig und angemessen sind.

Amtshilfe und der Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden in der Union, notwendig und angemessen sind.

Or. en

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 54

Vorschlag der Kommission

(54) Die allgemeinen Anforderungen an die Mitglieder der Aufsichtsbehörde sollten gesetzlich von jedem Mitgliedstaat geregelt werden und insbesondere vorsehen, dass diese Mitglieder entweder vom Parlament oder von der Regierung des Mitgliedstaats ernannt werden; ferner sollten sie Bestimmungen über die persönliche Eignung der Mitglieder und ihren Status enthalten.

Geänderter Text

(54) Die allgemeinen Anforderungen an die Mitglieder der Aufsichtsbehörde sollten gesetzlich von jedem Mitgliedstaat geregelt werden und insbesondere vorsehen, dass diese Mitglieder entweder vom Parlament oder von der Regierung des Mitgliedstaats **auf der Grundlage einer Konsultation des Parlaments** ernannt werden; ferner sollten sie Bestimmungen über die persönliche Eignung der Mitglieder und ihren Status enthalten.

Or. en

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 56

Vorschlag der Kommission

(56) Um die einheitliche Überwachung und Durchsetzung dieser Richtlinie in der gesamten Union sicherzustellen, sollten die Aufsichtsbehörden in jedem Mitgliedstaat dieselben Aufgaben und Befugnisse haben, unter anderem – insbesondere im Fall von Beschwerden natürlicher Personen – Untersuchungsbefugnisse sowie rechtsverbindliche Interventions-, Beschluss- und Sanktionsbefugnisse sowie

Geänderter Text

(56) Um die einheitliche Überwachung und Durchsetzung dieser Richtlinie in der gesamten Union sicherzustellen, sollten die Aufsichtsbehörden in jedem Mitgliedstaat dieselben Aufgaben und Befugnisse haben, unter anderem – insbesondere im Fall von Beschwerden natürlicher Personen – **tatsächliche** Untersuchungsbefugnisse, **das Recht auf Einholung aller für die Erfüllung ihrer Aufsichtspflichten**

die Befugnis, Gerichtsverfahren anzustrengen.

erforderlichen Informationen und personenbezogenen Daten, das Recht auf Zugang zu allen Räumlichkeiten des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters einschließlich Erfordernissen zur Datenverarbeitung, sowie rechtsverbindliche Interventions-, Beschluss- und Sanktionsbefugnisse sowie die Befugnis, Gerichtsverfahren anzustrengen.

Or. en

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 58

Vorschlag der Kommission

(58) Die Aufsichtsbehörden sollten sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen und einander Amtshilfe leisten, damit eine einheitliche Anwendung und Durchsetzung der nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften gewährleistet ist.

Geänderter Text

(58) Die Aufsichtsbehörden sollten sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen und einander Amtshilfe leisten, damit eine einheitliche Anwendung und Durchsetzung der nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften gewährleistet ist. ***Die Aufsichtsbehörden sollten zur Teilnahme an gemeinsamen Aktionen bereit sein. Die ersuchte Aufsichtsbehörde sollte verpflichtet sein, auf die Anfrage innerhalb einer vorgeschriebenen Frist zu antworten.***

Or. en

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 59

Vorschlag der Kommission

(59) Der auf der Grundlage der

Geänderter Text

(59) Der auf der Grundlage der

Verordnung (EU) Nr. .../2012
eingeschichtete Europäische
Datenschutzausschuss sollte zur
einheitlichen Anwendung dieser Richtlinie
in der Union beitragen, die **Kommission**
beraten und die Zusammenarbeit der
Aufsichtsbehörden in der Union fördern.

Verordnung (EU) Nr. .../2012
eingeschichtete Europäische
Datenschutzausschuss sollte zur
einheitlichen Anwendung dieser Richtlinie
in der Union beitragen, die **Institutionen
der Union** beraten, die Zusammenarbeit
der Aufsichtsbehörden in der Union
fördern und **der Kommission gegenüber
bei der Ausarbeitung von delegierten
Rechtsakten und
Durchführungsrechtsakten auf der
Grundlage dieser Richtlinie seine
Stellungnahme abgeben.**

Or. en

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 61

Vorschlag der Kommission

(61) Einrichtungen, Organisationen oder
Verbände, die **sich den Schutz der Rechte
und Interessen der betroffenen Personen
im Bereich des Datenschutzes zum Ziel
gesetzt haben** und die nach dem Recht
eines Mitgliedstaats gegründet sind, sollten
das Recht haben, im Namen der
betroffenen Person Beschwerde bei einer
Aufsichtsbehörde oder einen gerichtlichen
Rechtsbehelf einzulegen, wenn sie von
dieser Person hierzu bevollmächtigt
wurden, oder unabhängig von der
Beschwerde einer betroffenen Person eine
eigene Beschwerde zu erheben, wenn ihrer
Ansicht nach der Schutz
personenbezogener Daten verletzt wurde.

Geänderter Text

(61) Einrichtungen, Organisationen oder
Verbände, die **im öffentlichen Interesse
handeln**, und die nach dem Recht eines
Mitgliedstaats gegründet sind, sollten das
Recht haben, im Namen der betroffenen
Person Beschwerde bei einer
Aufsichtsbehörde oder einen gerichtlichen
Rechtsbehelf einzulegen, wenn sie von
dieser Person hierzu bevollmächtigt
wurden, oder unabhängig von der
Beschwerde einer betroffenen Person eine
eigene Beschwerde zu erheben, wenn ihrer
Ansicht nach der Schutz
personenbezogener Daten verletzt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 65 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(65a) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere Behörden oder private Parteien in der Union ist untersagt, es sei denn, die Übermittlung entspricht den gesetzlichen Bestimmungen und der Empfänger befindet sich in einem Mitgliedstaat, und keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person stehen der Übermittlung entgegen, und die Übermittlung ist aus Sicht des für die Verarbeitung Verantwortlichen, der die Daten übermittelt, für die Erfüllung einer ihm rechtmäßig zugewiesenen Aufgabe, zur Abwehr einer unmittelbaren, ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte Einzelner notwendig. Der für die Verarbeitung Verantwortliche sollte den Empfänger auf den Zweck der Verarbeitung und die Aufsichtsbehörde auf die Übermittlung hinweisen. Der Empfänger sollte darüber hinaus auf Verarbeitungsbeschränkungen hinweisen und sicherstellen, dass diese Beschränkungen eingehalten werden.

Or. en

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 66

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(66) Um die Zielvorgaben dieser Richtlinie zu erfüllen, d. h. die Grundrechte und

(66) Um die Zielvorgaben dieser Richtlinie zu erfüllen, d. h. die Grundrechte und

Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere ihr Recht auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten zu schützen und den ungehinderten Austausch personenbezogener Daten im Verkehr zwischen den zuständigen Behörden innerhalb der Union zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu erlassen. Insbesondere sollten für die Meldung einer Verletzung des Schutzes von personenbezogenen Daten an die Aufsichtsbehörde delegierte Rechtsakte erlassen werden. Es ist besonders wichtig, dass die Kommission im Rahmen ihrer Vorarbeiten auch auf Sachverständigenebene geeignete Konsultationen durchführt. Die Kommission sollte bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte dafür sorgen, dass das Europäische Parlament und der Rat die entsprechenden Dokumente gleichzeitig, rechtzeitig und in geeigneter Form erhalten.

Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere ihr Recht auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten zu schützen und den ungehinderten Austausch personenbezogener Daten im Verkehr zwischen den zuständigen Behörden innerhalb der Union zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu erlassen. Insbesondere sollten für die Meldung einer Verletzung des Schutzes von personenbezogenen Daten an die Aufsichtsbehörde delegierte Rechtsakte ***sowie im Hinblick auf ein angemessenes Schutzniveau in einem Drittland oder in einem Gebiet oder einem Verarbeitungssektor innerhalb des Drittlandes oder in einer internationalen Organisation*** erlassen werden. Es ist besonders wichtig, dass die Kommission im Rahmen ihrer Vorarbeiten auch auf Sachverständigenebene geeignete Konsultationen, ***insbesondere mit dem Europäischen Datenschutzausschuss***, durchführt. Die Kommission sollte bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte dafür sorgen, dass das Europäische Parlament und der Rat die entsprechenden Dokumente gleichzeitig, rechtzeitig und in geeigneter Form erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 67

Vorschlag der Kommission

(67) Der Kommission sollten Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um bezüglich der Dokumentation

Geänderter Text

(67) Der Kommission sollten Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um bezüglich der Dokumentation

der für die Verarbeitung Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter, der Sicherheit der Verarbeitung, insbesondere in Bezug auf Verschlüsselungsstandards, der Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde *sowie der Angemessenheit des Datenschutzniveaus in einem Drittland oder in einem Gebiet oder Verarbeitungssektor dieses Drittlands oder in einer internationalen Organisation* einheitliche Bedingungen für die Umsetzung dieser Richtlinie zu gewährleisten. Diese Befugnisse sollten nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ausgeübt werden.

der für die Verarbeitung Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter, der Sicherheit der Verarbeitung, insbesondere in Bezug auf Verschlüsselungsstandards, und der Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, einheitliche Bedingungen für die Umsetzung dieser Richtlinie zu gewährleisten. Diese Befugnisse sollten nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ausgeübt werden.

Or. en

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 68

Vorschlag der Kommission

(68) Maßnahmen, die die *Dokumentation der für die Verarbeitung Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter betreffen sowie die* Sicherheit der Verarbeitung, die Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde *und die Angemessenheit des Datenschutzniveaus in einem Drittland oder in einem Gebiet oder Verarbeitungssektor dieses Drittlands oder in einer internationalen Organisation* sollten im Wege des

Geänderter Text

(68) Maßnahmen, die die Sicherheit der Verarbeitung und die Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde *betreffen*, sollten im Wege des Prüfverfahrens festgelegt werden, da es sich um Rechtsakte von allgemeiner Tragweite handelt.

Prüfverfahrens festgelegt werden, da es sich um Rechtsakte von allgemeiner Tragweite handelt.

Or. en

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 69

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(69) Die Kommission sollte in hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit, die ein Drittland oder ein Gebiet oder einen Verarbeitungssektor in diesem Drittland oder eine internationale Organisation betreffen, die kein angemessenes Schutzniveau gewährleisten, sofort geltende Durchführungsrechtsakte erlassen.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 72

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(72) Die besonderen Bestimmungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine zuständige Behörde zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, die in vor Erlass dieser Richtlinie erlassenen Rechtsakten der Union enthalten sind, die die Verarbeitung personenbezogener Daten im Verkehr der Mitgliedstaaten untereinander oder den Zugang der von den Mitgliedstaaten bestimmten Behörden

(72) Die besonderen Bestimmungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine zuständige Behörde zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, die in vor Erlass dieser Richtlinie erlassenen Rechtsakten der Union enthalten sind, die die Verarbeitung personenbezogener Daten im Verkehr der Mitgliedstaaten untereinander oder den Zugang der von den Mitgliedstaaten bestimmten Behörden

zu den gemäß den Europäischen Verträgen errichteten Informationssystemen regeln, sollten bestehen bleiben. Die Kommission sollte das Verhältnis zwischen dieser Richtlinie und den vor ihrem Erlass angenommenen Rechtsakten, die die Verarbeitung personenbezogener Daten im Verkehr der Mitgliedstaaten untereinander oder den Zugang der von den Mitgliedstaaten bestimmten Behörden zu den gemäß den Europäischen Verträgen errichteten Informationssystemen regeln, ***daraufhin prüfen, inwieweit die besonderen Bestimmungen dieser Rechtsakte an diese Richtlinie angepasst werden müssen.***

zu den gemäß den Europäischen Verträgen errichteten Informationssystemen regeln, sollten bestehen bleiben. ***Darüber hinaus sollte die Richtlinie nicht für die von den Organen, Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der Europäischen Union ausgeführte Verarbeitung personenbezogener Daten gelten, die unterschiedlichen Rechtsinstrumenten unterliegen. Deshalb kann die Richtlinie die derzeit nicht vergebene Vollständigkeit der Datenschutzregelung in der Union und das ungleiche Schutzniveau der Rechte der betroffenen Personen nicht vollständig beheben. Da Artikel 8 der Grundrechtecharta und Artikel 16 AEUV vorschreiben, dass das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten in der Union einheitlich und homogen angewendet werden sollte, sollte die Kommission, innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie, das Verhältnis zwischen dieser Richtlinie und den vor ihrem Erlass angenommenen Rechtsakten, die die Verarbeitung personenbezogener Daten im Verkehr der Mitgliedstaaten untereinander oder den Zugang der von den Mitgliedstaaten bestimmten Behörden zu den gemäß den Europäischen Verträgen errichteten Informationssystemen regeln, prüfen, und sollte zudem zweckmäßige Vorschläge hinsichtlich der Festlegung einheitlicher und homogener Regeln für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch zuständige Behörden oder des Zugangs der von den Mitgliedstaaten bestimmten Behörden zu den gemäß den Europäischen Verträgen errichteten Informationssystemen sowie der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Europäischen Union zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder zur Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen innerhalb des Geltungsbereichs dieser Richtlinie***

erarbeiten.

Or. en

Begründung

Der Anwendungsbereich des Vorschlags gilt nicht für alle auf den Datenschutz zielenden Rechtsinstrumente zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Feststellung oder Verfolgung von Straftaten oder der Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen. In der Folge kann die Richtlinie den derzeit unzureichenden Umfang der Datenschutzregelung in der Europäischen Union und das ungleiche Schutzniveau der Rechte der betroffenen Personen nicht beheben. Es ist daher notwendig, neue Rechtsinstrumente vorzuschlagen, um für einheitliche und homogene Regeln innerhalb der Union zu sorgen.

Änderungsantrag 48

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Diese Richtlinie enthält Bestimmungen zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung.

Geänderter Text

1. Diese Richtlinie enthält Bestimmungen zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung **sowie Bestimmungen im Hinblick auf den freien Datenverkehr.**

Or. en

Begründung

Klarstellung des zweifachen Ziels des Vorschlags, das Grundrecht auf den Schutz personenbezogener Daten zu schützen und den freien Datenverkehr innerhalb der Europäischen Union sicherzustellen.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

(1) „betroffene Person“ eine bestimmte natürliche Person oder eine natürliche Person, die direkt oder indirekt mit Mitteln bestimmt werden kann, die der für die Verarbeitung Verantwortliche oder jede sonstige natürliche oder juristische Person nach allgemeinem Ermessen aller Voraussicht nach einsetzen würde, etwa durch Zuordnung zu einer **Kennnummer**, zu Standortdaten, zu Online-Kennungen oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck ihrer physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität sind;

Geänderter Text

(1) „betroffene Person“ eine bestimmte natürliche Person oder eine natürliche Person, die direkt oder indirekt, **alleine oder in Kombination mit verwandten Daten**, mit Mitteln bestimmt **oder herausgegriffen** werden kann, die der für die Verarbeitung Verantwortliche oder jede sonstige natürliche oder juristische Person nach allgemeinem Ermessen aller Voraussicht nach einsetzen würde, etwa durch Zuordnung zu einer **eindeutigen Kennung**, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck ihrer physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen **oder geschlechtlichen Identität oder sexuellen Orientierung** sind;

Or. en

Begründung

Klarstellung des Begriffs der personenbezogenen Daten.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Nummer 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) „Übermittlung“ die Kommunikation personenbezogener Daten, die aktiv einer beschränkten Zahl von identifizierten Personen zugeordnet wird, mit Kenntnis oder Absicht des Übermittlers, dem Empfänger Zugang zu personenbezogenen Daten zu

ermöglichen.

Or. en

Begründung

Klarstellung des Begriffs der Übermittlung. Der Begriff wird ohne Bestimmung der Bedeutung in dem Vorschlag verwendet.

Änderungsantrag 51

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 - Nummer 3 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) „Profiling“ jede Form von automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten, die zu dem Zweck vorgenommen wird, bestimmte personenbezogene Aspekte, die einen Bezug zu einer natürlichen Person haben, zu bewerten, zu analysieren oder insbesondere die Leistungen der betreffenden Person bei der Arbeit, ihre wirtschaftlichen Umstände, ihren Aufenthaltsort, ihre Gesundheit, ihre persönlichen Vorlieben, ihre Zuverlässigkeit oder ihr Verhalten vorauszusagen.

Or. en

Änderungsantrag 52

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden;

(a) nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise ***und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise*** verarbeitet werden;

Begründung

Anpassung an die vorgeschlagene Verordnung für den Datenschutz, um die Einheitlichkeit des EU-Datenschutzrechts sicherzustellen. Vorschlag zudem vom Europäischen Datenschutzbeauftragten eingebracht.

Änderungsantrag 53**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 4 – Buchstabe c***Vorschlag der Kommission*

(c) im Hinblick auf die Zwecke der Datenverarbeitung angemessen, sachlich relevant **und nicht exzessiv** sind;

Geänderter Text

(c) im Hinblick auf die Zwecke der Datenverarbeitung angemessen, sachlich relevant **sowie auf das für die Zwecke der Datenverarbeitung notwendige Mindestmaß beschränkt** sind; **sie dürfen nur verarbeitet werden, wenn und solange die Zwecke der Verarbeitung nicht durch die Verarbeitung von anderen als personenbezogenen Daten erreicht werden können;**

Begründung

Zweckbindung und Datenqualität sind zentrale Grundsätze des Datenschutzgesetzes. Die vorgeschlagene Richtlinie sieht keine zweckmäßige Definition dieser Begriffe vor. Anpassung an die vorgeschlagene Verordnung, um die Einheitlichkeit des EU-Datenschutzrechts sicherzustellen.

Änderungsantrag 54**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 4 – Buchstabe d***Vorschlag der Kommission*

(d) sachlich richtig und, **wenn nötig**, auf dem neuesten Stand sind; alle angemessenen Maßnahmen müssen

Geänderter Text

(d) sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sein; alle angemessenen Maßnahmen müssen getroffen werden, damit

getroffen werden, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unzutreffend sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;

personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unzutreffend sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;

Or. en

Begründung

Um Datenqualität und Richtigkeit der verarbeiteten Daten zu erzielen, müssen die personenbezogenen Daten auf dem neuesten Stand sein, um die rechtmäßige Verarbeitung sicherzustellen und um eine aus fehlerhafter Verarbeitung entstehende Haftung des für die Verarbeitung Verantwortlichen zu vermeiden.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) nicht länger, als es für die Realisierung der Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht;

Geänderter Text

(e) nicht länger, als es für die Realisierung der Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung **oder das Herausgreifen** der betroffenen Personen ermöglicht;

Or. en

Begründung

Anpassung an den Begriff der personenbezogenen Daten.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) unter der Verantwortung und Haftung des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet werden, der die Einhaltung der

Geänderter Text

(f) unter der Verantwortung und Haftung des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet werden, der die Einhaltung der

nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen
Vorschriften gewährleistet;

nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen
Vorschriften gewährleistet **und für jeden
Verarbeitungsvorgang den Nachweis
hierfür erbringen muss**;

Or. en

Begründung

*Übereinstimmung mit der vorgeschlagenen Richtlinie; setzt sich mit den Bedenken des
Datenschutzbeauftragten auseinander.*

Änderung 57

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Buchstabe f a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Änderung

***(fa) nur entsprechend bevollmächtigten
Mitarbeitern in zuständigen Behörden
zugänglich gemacht und von diesen
eingesehen werden, die die Daten zur
Ausführung ihrer Aufgaben benötigen;***

Or. en

Begründung

*Nach Maßgabe dieser Richtlinie verarbeitete personenbezogene Daten werden ausschließlich
zu Strafverfolgungszwecken herangezogen und von entsprechend bevollmächtigten
zuständigen Strafverfolgungsbehörden verarbeitet.*

Änderungsantrag 58

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 4a

***Zugang zu Daten, die ursprünglich zu
anderen Zwecken als den in Artikel 1***

Absatz 1 genannten verarbeitet wurden.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass zuständige Behörden nur Zugang zu Daten, die ursprünglich zu anderen Zwecken als den in Artikel 1 Absatz 1 genannten verarbeitet wurden, haben, wenn sie gemäß Unionsrecht oder nationalem Recht über eine spezifische Genehmigung verfügen, die mit den Anforderungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a übereinstimmen muss, und tragen zudem dafür Sorge, dass:

(a) der Zugang ausschließlich von entsprechend bevollmächtigten Mitarbeitern der zuständigen Behörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben genehmigt wird, wenn in einem spezifischen Fall hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten maßgeblich zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von Straftaten oder zur Strafvollstreckung beiträgt;

(b) Zugangsanfragen schriftlich erfolgen und Bezug nehmen müssen auf die rechtliche Grundlage der Anfrage; und

(c) geeignete Garantien eingeführt werden, um dafür zu sorgen, dass Grundrechte und -freiheiten in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten geschützt werden. Die Garantien gelten unbeschadet und in Ergänzung zu den spezifischen Zugangsbedingungen zu personenbezogenen Daten, wie etwa eine richterliche Genehmigung gemäß nationalen gesetzlichen Bestimmungen.

Or. en

Begründung

Es besteht die Notwendigkeit, die Bedingungen in Bezug auf den Zugang zu Daten, die ursprünglich zu einem anderen Zweck als dem der Strafverfolgung verarbeitet wurden, durch Strafverfolgungsbehörden zu klären, um die Vereinbarkeit mit Artikel 8 der EU-

Grundrechtecharta sicherzustellen.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 4b

Fristen für die Speicherung und Überprüfung

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass personenbezogene Daten, die nach Maßgabe dieser Richtlinie verarbeitet wurden, von den zuständigen Behörden gelöscht werden, wenn sie nicht länger für den Zweck, den die ursprüngliche Verarbeitung erfüllen sollte, erforderlich sind.

2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die zuständigen Behörden Mechanismen einführen, durch die sichergestellt wird, dass Fristen für die Löschung sowie die regelmäßige Überprüfung der Notwendigkeit der Speicherung von personenbezogenen Daten gesetzt werden. Dazu gehören feste Speicherfristen für die unterschiedlichen Kategorien personenbezogener Daten. Es werden Verfahrensregeln aufgestellt um sicherzustellen, dass diese Fristen und Zeiträume der regelmäßigen Überprüfung eingehalten werden.

Or. en

Begründung

Der Wortlaut sollte den Grundsatz der Datenspeicherung sowie der Löschung von Daten, die nicht länger notwendig sind, beinhalten. Allerdings enthalten mehrere Rechtsinstrumente, beispielsweise Rahmenbeschluss 2008/977/JI oder der Beschluss des Rates 2009/371/JI,

einen solchen Grundsatz, der bereits ein grundlegendes Element der in der EU in Bezug auf Datenverarbeitung für Strafverfolgungszwecke geltenden Regelungen darstellt. Er setzt sich mit Bedenken des Datenschutzbeauftragten auseinander.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche ***so weit wie möglich*** zwischen den personenbezogenen Daten verschiedener Kategorien von betroffenen Personen klar unterscheidet, darunter:

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche zwischen den personenbezogenen Daten verschiedener Kategorien von betroffenen Personen klar unterscheidet, darunter:

Or. en

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass spezifische Garantien für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Hinblick auf Personen, die nicht verurteilte Straftäter sind, oder im Hinblick auf Personen, gegen die kein begründeter Straftatverdacht vorliegt, eingesetzt werden.

Or. en

Begründung

Bedenken des Datenschutzbeauftragten und der Artikel-29-Datenschutzgruppe.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die zu verarbeitenden Datenkategorien **so weit wie möglich** nach ihrer sachlichen Richtigkeit und Zuverlässigkeit unterschieden werden.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die zu verarbeitenden Datenkategorien nach ihrer sachlichen Richtigkeit und Zuverlässigkeit unterschieden werden.

Or. en

Begründung

Eine ordnungsgemäße Unterscheidung ist für die Mitgliedstaaten verpflichtend und eine Relativierung solcher Unterscheidungen soll vermieden werden.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass bei personenbezogenen Daten **so weit wie möglich** zwischen solchen unterschieden werden, die auf Fakten beruhen, und solchen, die auf persönlichen Einschätzungen beruhen.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass bei personenbezogenen Daten zwischen solchen unterschieden wird, die auf Fakten beruhen, und solchen, die auf persönlichen Einschätzungen beruhen.

Or. en

Begründung

Eine solche Unterscheidung ist für die Mitgliedstaaten verpflichtend und eine Relativierung solcher Unterscheidungen soll vermieden werden.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten legen fest, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten nur dann rechtmäßig ist, wenn und soweit die Verarbeitung zu folgenden Zwecken notwendig ist:

(a) zur Wahrnehmung einer gesetzlichen Aufgabe, die eine zuständige Behörde zu den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zwecken ausführt, oder

(b) zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung, der der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt; oder

(c) zur Wahrung lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen Person; oder

(d) zur Abwehr einer unmittelbaren und ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten legen fest, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten nur dann rechtmäßig ist, wenn und soweit die Verarbeitung zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die eine zuständigen Behörde gemäß ***Unionsrecht oder nationalem Recht*** zu den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zwecken ausführt, notwendig ist.

Or. en

Begründung

Siehe Änderungsantrag 65.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Unionsrecht oder nationales Recht, das die Verarbeitung personenbezogener Daten innerhalb des Geltungsbereichs dieser Richtlinie regelt, muss ausdrückliche und detaillierte Bestimmungen mit mindestens folgenden Angaben enthalten:

(a) die Verarbeitungsziele;

(b) die zu verarbeitenden personenbezogenen Daten;

(c) die spezifischen Mittel und Zwecke der Verarbeitung;

(d) die Ernennung des für die Verarbeitung Verantwortlichen, oder der spezifischen Kriterien für die Ernennung des für die Verarbeitung Verantwortlichen;

(e) die Kategorien entsprechend bevollmächtigter Mitarbeiter der zuständigen Behörden für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten;

(f) das für die Verarbeitung anzuwendende Verfahren;

(g) die Verwendungszwecke der personenbezogenen Daten;

(h) Grenzen des Ermessensspielraums der zuständigen Behörden hinsichtlich der Verarbeitungstätigkeit.

Or. en

Begründung

Die Bestimmung stellt klar, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Strafverfolgungszwecken gesetzlich geregelt sein muss; die entsprechenden gesetzlichen Regelungen müssen die Anforderungen der EU-Grundrechtecharta sowie der Rechtsprechung

des Gerichtshofs und der Europäischen Menschenrechtskonvention, insbesondere im Hinblick auf Zugänglichkeit und Vorhersehbarkeit, erfüllen.

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 7a

Weitere Verarbeitung

- 1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass personenbezogene Daten für andere Zwecke gemäß Artikel 1 Absatz 1, die nicht mit den ursprünglichen Zwecken der Datenerhebung vereinbar sind, nur weiterverarbeitet werden dürfen, wenn und soweit die Weiterverarbeitung notwendig und angemessen und gemäß Unionsrecht oder nationalem Recht spezifisch erforderlich ist.**
- 2. Neben den Anforderungen gemäß Artikel 7 Absatz 1a muss Unionsrecht oder nationales Recht in Bezug auf die Genehmigung einer Weiterverarbeitung im Sinne von Absatz 1 ausdrückliche und detaillierte Bestimmungen mit mindestens folgenden Angaben enthalten:**
 - (a) die spezifischen Mittel und Zwecke der entsprechenden Verarbeitung;**
 - (b) dass der Zugang ausschließlich von entsprechend bevollmächtigten Mitarbeitern der zuständigen Behörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben genehmigt wird, wenn in einem spezifischen Fall hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten maßgeblich zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von Straftaten oder zur Strafvollstreckung beiträgt; und**
 - (c) dass geeignete Garantien eingeführt werden, um dafür zu sorgen, dass**

Grundrechte und -freiheiten in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten geschützt werden.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass der Zugang zu personenbezogenen Daten an zusätzliche Bedingungen, beispielsweise eine richterliche Genehmigung, in Übereinstimmung mit nationalem Recht geknüpft ist.

3. Die Mitgliedstaaten können eine Weiterverarbeitung für historische, statistische oder wissenschaftliche Zwecke genehmigen, vorausgesetzt, sie legen angemessene Garantien fest, wie beispielsweise die Anonymisierung der Daten.

Or. en

Begründung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu unvereinbaren Zwecken, die nicht den ursprünglichen Zwecken entsprechen, kann nur stattfinden, wenn dies gesetzlich vorgesehen ist und einen bestimmten Zweck erfüllt. Die Verarbeitung zu anderen Zwecken als in dieser Richtlinie vorgesehen fällt nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie, sondern in den Geltungsbereich der vorgeschlagenen Verordnung und muss mit dieser übereinstimmen.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 7b

Verarbeitung, die gegen diese Richtlinie verstößt

Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass personenbezogene Daten, die unter Verstoß gegen nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassene Vorschriften verarbeitet wurden, nicht weiter verarbeitet werden dürfen.

Begründung

Klarstellung, dass personenbezogene Daten, die unrechtmäßig unter Verstoß gegen Datenschutzbestimmungen verarbeitet wurden, nicht länger verarbeitet werden sollen.

Änderungsantrag 68

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 - Absatz 2, Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

(a) Die Verarbeitung ist ***durch eine Vorschrift gestattet, die geeignete Garantien vorsieht***; oder

Geänderter Text

(a) die Verarbeitung ist ***notwendig für die Erfüllung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse von den zuständigen Behörden zu den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zwecken, auf der Grundlage von Unionsrecht oder nationalem Recht ausgeführt wird, das spezifische und angemessene Maßnahmen vorsieht, um die Wahrung der Interessen der betroffenen Personen zu garantieren, einschließlich einer spezifischen Genehmigung einer Justizbehörde, wenn dies durch nationales Recht vorgesehen ist***; oder

Begründung

Der ursprüngliche Wortlaut war zu allgemein gefasst. Es muss klargestellt werden, dass die Verarbeitung von sensiblen Daten im öffentlichen Interesse ausgeführt werden muss, auf Grundlage von Unionsrecht oder nationalem Recht, das angemessene Maßnahmen für den Schutz der betroffenen Person vorsieht. Berücksichtigt die Bedenken des Datenschutzbeauftragten und der Artikel-29-Datenschutzgruppe.

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 8a

Die Verarbeitung genetischer Daten zum Zwecke einer strafrechtlichen Ermittlung oder eines Gerichtsverfahrens

1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass genetische Daten nur zur Feststellung einer genetischen Verbindung im Rahmen der Beweiserhebung zur Verhinderung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder zur Verhinderung der Verübung einer Straftat verarbeitet werden dürfen. Genetische Daten dürfen nicht zur Feststellung anderer Merkmale, die unter Umständen eine genetische Verbindung aufweisen, verarbeitet werden.

2. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass genetische Daten oder aus der Analyse dieser Daten gewonnene Informationen nur so lange gespeichert werden dürfen, wie es für die Zwecke, für die die Daten verarbeitet werden, erforderlich ist und wenn die betroffene Person schwere Verstöße gegen das Leben, die Unversehrtheit oder Sicherheit von Personen begangen hat; die Daten und Informationen unterliegen strikten Speicherfristen, die im nationalen Recht festgelegt sind.

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass genetische Daten oder aus der Analyse dieser Daten gewonnene Informationen nur für längere Zeiträume gespeichert werden, wenn die genetischen Daten keiner Einzelperson zugeordnet werden können, insbesondere wenn die Daten an einem Tatort sichergestellt wurden.

Or. en

Begründung

Die Verarbeitung genetischer Daten ist ein äußerst sensibler Vorgang. Diese soll nur im Rahmen spezifischer Garantien und Bedingungen ausgeführt werden, wie der EGMR in seiner Entscheidung in der Rechtssache Marper gegen das Vereinigte Königreich betont hat.

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten legen fest, dass Maßnahmen, die eine **nachteilige** Rechtsfolge für die betroffene Person haben oder sie erheblich beeinträchtigen und die **ausschließlich** aufgrund einer automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten zum Zwecke der Bewertung einzelner Aspekte ihrer Person ergehen, verboten sind, es sei denn, dies ist durch ein Gesetz erlaubt, das Garantien zur Wahrung der berechtigten Interessen der betroffenen Person festlegt.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten legen fest, dass Maßnahmen, die eine Rechtsfolge für die betroffene Person haben oder sie erheblich beeinträchtigen und die aufgrund einer automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten zum Zwecke der Bewertung einzelner Aspekte ihrer Person ergehen, verboten sind, es sei denn, dies ist durch ein Gesetz erlaubt, das Garantien zur Wahrung der berechtigten Interessen der betroffenen Person festlegt.

Or. en

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Auswertung bestimmter persönlicher Aspekte der betroffenen Person darf sich nicht **ausschließlich** auf die in Artikel 8 genannten besonderen Kategorien personenbezogener Daten stützen.

Geänderter Text

2. Die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Auswertung bestimmter persönlicher Aspekte der betroffenen Person darf sich nicht auf die in Artikel 8 genannten besonderen Kategorien personenbezogener Daten stützen.

Or. en

Begründung

Klarstellung der Bedeutung von Profiling zur Angleichung des Wortlauts an die Empfehlung des Europarats vom 25. November 2010.

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche **alle vertretbaren Schritte unternimmt, um** in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten und die der betroffenen Person zustehenden Rechte nachvollziehbare und für jedermann leicht zugängliche Strategien **zu verfolgen**.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten und die der betroffenen Person zustehenden Rechte nachvollziehbare und für jedermann leicht zugängliche Strategien **verfolgt**.

Or. en

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten legen fest, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche der betroffenen Person alle Informationen und Mitteilungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in verständlicher Form unter Verwendung einer klaren, einfachen Sprache zur Verfügung stellt.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten legen fest, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche der betroffenen Person alle Informationen und Mitteilungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in verständlicher Form unter Verwendung einer klaren, einfachen Sprache **und angepasst an die betroffene Person, insbesondere, wenn sich die Informationen an ein Kind richten**, zur Verfügung stellt.

Or. en

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche **alle zumutbaren Schritte unternimmt, um** Verfahren für die Bereitstellung der Informationen gemäß Artikel 11 und für die Ausübung der den betroffenen Personen gemäß den Artikeln 12 bis 17 zustehenden Rechte **einzuführen**.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche Verfahren für die Bereitstellung der Informationen gemäß Artikel 11 und für die Ausübung der den betroffenen Personen gemäß den Artikeln 12 bis 17 zustehenden Rechte **einführt. Im Falle der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten sorgt der für die Verarbeitung Verantwortliche dafür, dass die Anträge elektronisch gestellt werden können**.

Or. en

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche die betroffene Person ohne **unangemessene** Verzögerung von den Maßnahmen in Kenntnis setzt, die im Zusammenhang mit etwaigen Anträgen getroffen wurden.

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche die betroffene Person ohne Verzögerung **und spätestens innerhalb eines Monats nach Antragseingang** von den Maßnahmen in Kenntnis setzt, die im Zusammenhang mit etwaigen Anträgen getroffen wurden. **Die Unterrichtung hat schriftlich zu erfolgen. Erfolgt die Antragstellung in elektronischer Form, so hat die Unterrichtung in elektronischer Form zu erfolgen**.

Or. en

Begründung

Anpassung an die vorgeschlagene Datenschutzverordnung. Berücksichtigt die Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten.

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche **alle geeigneten Maßnahmen ergreift, um** einer Person, von der personenbezogene Daten erhoben werden, zumindest Folgendes **mitzuteilen**:

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche einer Person, von der personenbezogene Daten erhoben werden, zumindest Folgendes **mitteilt**:

Or. en

Begründung

Berücksichtigt die Bedenken des Datenschutzbeauftragten und der Artikel-29-Datenschutzgruppe. Änderung zur Angleichung an die vorgeschlagene Verordnung. Eine Bestimmung in Bezug auf Informationen stellt ein grundlegendes Element der EU-Datenschutzregelung dar. Informationen müssen mitgeteilt werden, es sei denn, die Ausnahmeregelung nach Absatz 4 sieht eine Einschränkung in Bezug auf das Recht auf Information vor.

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten, auch der Empfänger in Drittländern oder in internationalen Organisationen,

Geänderter Text

(f) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten, auch der Empfänger in Drittländern oder in internationalen Organisationen, **sowie möglicher Zugang zu Daten, die von Behörden an das Drittland oder die internationale Organisation gemäß den Regelungen des Drittlands oder der internationalen Organisation übermittelt**

wurden,

Or. en

Begründung

Die Informationen, die der betroffenen Person mitgeteilt werden, müssen vollständig sein. Die betroffene Person muss sich darüber im Klaren sein, dass personenbezogene Daten, die an eine Behörde in einem Drittland oder in einer internationalen Organisation zu Strafverfolgungszwecken übermittelt werden, unter Umständen an andere Strafverfolgungsbehörden weitergegeben oder diesen zugänglich gemacht werden.

Änderungsantrag 78

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 4 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

4. Die Mitgliedstaaten dürfen Rechtsvorschriften erlassen, die die Unterrichtung der betroffenen Person zu folgenden Zwecken in einem solchen Umfang und so lange hinauszögern, einschränken **oder unterbinden**, wie diese teilweise oder vollständige Einschränkung in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und verhältnismäßig ist und sofern den berechtigten Interessen der betroffenen Person Rechnung getragen wurde:

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten dürfen Rechtsvorschriften erlassen, die die Unterrichtung der betroffenen Person zu folgenden Zwecken in einem solchen Umfang und so lange hinauszögern **oder** einschränken, wie diese teilweise oder vollständige Einschränkung in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und verhältnismäßig ist und sofern den **Grundrechten und den** berechtigten Interessen der betroffenen Person Rechnung getragen wurde:

Or. en

Begründung

Klarstellung der Bedingungen, die eine Einschränkung des Rechts auf Information rechtfertigen.

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

4. Die Mitgliedstaaten *dürfen Rechtsvorschriften erlassen, die die Unterrichtung der betroffenen Person zu folgenden Zwecken in einem solchen Umfang und so lange hinauszögern, einschränken oder unterbinden, wie diese teilweise oder vollständige Einschränkung in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und verhältnismäßig ist und sofern den berechtigten Interessen der betroffenen Person Rechnung getragen wurde:*

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten *sehen vor, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche in jedem Einzelfall im Rahmen einer konkreten und individuellen Untersuchung feststellt, ob eine teilweise oder vollständige Einschränkung des Rechts auf Informationszugang aus einem der Gründe gemäß Absatz 4 gilt. Die Mitgliedstaaten können zudem die Datenverarbeitungskategorien festlegen, für die die Ausnahmeregelung nach Absatz 4 Buchstaben a, b, c und d vollständig oder teilweise zur Anwendung kommt.*

Or. en

Begründung

Die Einschränkungen der Übermittlung von Informationen stellen Ausnahmeregelungen in Bezug auf ein grundlegendes Recht einer betroffenen Person dar. Die Einschränkungen müssen unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls geprüft werden. Berücksichtigt die Bedenken des Datenschutzbeauftragten und der Artikel-29-Datenschutzgruppe.

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten können Rechtsvorschriften erlassen, die zu nachstehenden Zwecken das Recht der betroffenen Person auf Auskunft teilweise oder vollständig einschränken, soweit diese teilweise oder vollständige Einschränkung in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und verhältnismäßig ist und den berechtigten Interessen der betroffenen

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten können Rechtsvorschriften erlassen, die zu nachstehenden Zwecken das Recht der betroffenen Person auf Auskunft teilweise oder vollständig einschränken, soweit diese teilweise oder vollständige Einschränkung in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und verhältnismäßig ist und den **Grundrechten und den** berechtigten

Person Rechnung getragen wurde:

Interessen der betroffenen Person
Rechnung getragen wurde:

Or. en

Begründung

Klarstellung der Bedingungen, die eine Einschränkung des Rechts auf Zugang rechtfertigen.

Änderungsantrag 81

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten können gesetzlich Datenverarbeitungskategorien festlegen, für die die Ausnahmeregelung nach Absatz 1 vollständig oder teilweise zur Anwendung kommt.

2. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche in jedem Einzelfall im Rahmen einer konkreten und individuellen Untersuchung feststellt, ob eine teilweise oder vollständige Einschränkung des Rechts auf Informationszugang aus einem der Gründe gemäß Absatz 1 gilt. Die Mitgliedstaaten können **zudem** gesetzlich Datenverarbeitungskategorien festlegen, für die die Ausnahmeregelung nach Absatz 1 **Buchstaben a bis d** vollständig oder teilweise zur Anwendung kommt.

Or. en

Begründung

Die Einschränkungen der Übermittlung von Informationen stellen Ausnahmeregelungen in Bezug auf ein grundlegendes Recht einer betroffenen Person dar. Die Einschränkungen müssen unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls geprüft werden. Berücksichtigt die Bedenken des Datenschutzbeauftragten und der Artikel-29-Datenschutzgruppe.

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche die Gründe für die **Unterlassung** der Angabe der sachlichen oder rechtlichen Gründe für die Entscheidung dokumentiert.

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche **die Überprüfung nach Absatz 2 sowie** die Gründe für die **Einschränkung** der Angabe der sachlichen oder rechtlichen Gründe für die Entscheidung dokumentiert.

Or. en

Begründung

Durch die Dokumentation der Überprüfung und die Gründe für eine Einschränkung des Rechts auf Zugang kann der für die Verarbeitung Verantwortliche nachweisen, dass er rechtmäßig gehandelt hat.

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten legen fest, dass die betroffene Person besonders in den in Artikel 13 genannten Fällen das Recht hat, die Aufsichtsbehörde um Prüfung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung zu ersuchen.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten legen fest, dass die betroffene Person besonders in den in Artikel 13 genannten Fällen **jederzeit** das Recht hat, die Aufsichtsbehörde um Prüfung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung zu ersuchen.

Or. en

Begründung

Angleichung an die vorgeschlagene Verordnung. Das Recht auf Zugang kann von einer betroffenen Person kontinuierlich und nicht nur einmal ausgeübt werden.

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Nimmt die Aufsichtsbehörde das Recht nach Absatz 1 wahr, sollte sie die betroffene Person mindestens darüber informieren, ob sie alle erforderlichen Überprüfungen vorgenommen und was die Prüfung der Rechtmäßigkeit der fraglichen Verarbeitung erbracht hat.

Geänderter Text

3. Nimmt die Aufsichtsbehörde das Recht nach Absatz 1 wahr, sollte sie die betroffene Person mindestens darüber informieren, ob sie alle erforderlichen Überprüfungen vorgenommen und was die Prüfung der Rechtmäßigkeit der fraglichen Verarbeitung erbracht hat. **Die Aufsichtsbehörde hat zudem die betroffene Person über ihr Recht auf Rechtsbehelf zu informieren.**

Or. en

Begründung

Die betroffene Person muss sich über ihr Recht, gegen die Entscheidung der Datenschutzbehörde einen Rechtsbehelf einzulegen, im Klaren sein.

Änderung 85

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die betroffene Person das Recht hat, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen die Berichtigung von sie betreffenden unzutreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen. Die betroffene Person hat das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten, besonders in Form eines Korrigendums, zu verlangen.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die betroffene Person das Recht hat, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen die Berichtigung von sie betreffenden unzutreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen. Die betroffene Person hat das Recht, die Vervollständigung **oder Korrektur** unvollständiger **oder fehlerhafter** personenbezogener Daten, besonders in Form **einer Ergänzung oder** eines Korrigendums, zu verlangen.

Or. en

Begründung

Das Recht auf Berichtigung umfasst nicht nur die Berichtigung unvollständiger Daten, sondern auch die Berichtigung und Klarstellung fehlerhafter Daten.

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15- Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Der für die Verarbeitung Verantwortliche hat jeden Empfänger, der Zugang zu den Daten hat, über die Berichtigung zu informieren, es sei denn, dies erweist als unmöglich oder bedeutet einen unverhältnismäßigen Aufwand.

Or. en

Begründung

Ein solcher Grundsatz ist bereits im EU-Recht verankert, beispielsweise Richtlinie 95/46/EG, Verordnung (EG) Nr. 45/2001 oder der Beschluss des Rates 2009/371/JI. Die Richtigkeit und Qualität der Datenverarbeitung muss unbedingt gewährleistet werden.

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Anstatt die personenbezogenen Daten zu löschen, **markiert** der für die Verarbeitung Verantwortliche **diese**, wenn

3. Anstatt die personenbezogenen Daten zu löschen, **kann** der für die Verarbeitung Verantwortliche **deren Verarbeitung beschränken**, wenn

Or. en

Begründung

Änderung zur Angleichung an die vorgeschlagene Verordnung. Trägt der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten Rechnung.

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die personenbezogenen Daten nach Absatz 3 können nur zu Beweis Zwecken oder zum Schutz öffentlicher Interessen verarbeitet werden.

Or. en

Begründung

Änderung zur Angleichung an die vorgeschlagene Verordnung.

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3b. Unterliegt die Verarbeitung personenbezogener Daten einer Beschränkung gemäß Absatz 3, unterrichtet der für die Verarbeitung Verantwortliche die betroffene Person, bevor er die Beschränkung aufhebt.

Or. en

Begründung

Änderung zur Angleichung an die vorgeschlagene Verordnung. Zudem werden Bedenken des Datenschutzbeauftragten berücksichtigt.

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Der für die Verarbeitung Verantwortliche teilt eine Löschung jedem Empfänger, der Zugang zu den entsprechenden Daten hat, mit, es sei denn, dies erweist als unmöglich oder bedeutet einen unverhältnismäßigen Aufwand.

Or. en

Begründung

Ein solcher Grundsatz ist bereits in der EU-Gesetzgebung enthalten, beispielsweise Richtlinie 95/46/EG, Verordnung (EG) Nr. 45/2001 oder der Europol-Beschluss 2009/371/JI. Die Richtigkeit und Qualität der Datenverarbeitung muss unbedingt gewährleistet sein.

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche durch geeignete Strategien und Maßnahmen sicherstellt, dass personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften verarbeitet werden.

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche durch geeignete Strategien und Maßnahmen sicherstellt **und für jeden Verarbeitungsvorgang den Nachweis erbringt**, dass personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften verarbeitet werden.

Or. en

Begründung

Änderung zur Angleichung an die vorgeschlagene Verordnung. Der für die Verarbeitung Verantwortliche muss für die Einhaltung der Richtlinie sorgen und zudem den Nachweis

erbringen, dass er oder sie zu diesem Zwecke Strategien und Maßnahmen umsetzt (Rechenschaftspflicht). In Anbetracht des sensiblen Charakters der Datenverarbeitung, die im Rahmen dieses Vorschlags geregelt werden soll, stellt dies eine zentrale Anforderung dar, wie auch der Datenschutzbeauftragte sowie die Artikel-29-Datenschutzgruppe betont haben.

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 18 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(aa) die Durchführung einer
Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß
Artikel 25a;***

Or. en

Begründung

Änderung zur Angleichung an die in der vorgeschlagenen Verordnung enthaltenen Anforderungen. In Angelegenheiten, die gemäß den in Artikel 25a genannten spezifischen Umständen in den Geltungsbereich dieses Vorschlags fallen, muss eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt werden.

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 19 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Der für die Verarbeitung Verantwortliche setzt Mechanismen ein, durch die sichergestellt wird, dass grundsätzlich nur solche personenbezogenen Daten verarbeitet werden, die für die Zwecke der Verarbeitung benötigt werden.

2. Der für die Verarbeitung Verantwortliche setzt Mechanismen ein, durch die sichergestellt wird, dass grundsätzlich nur solche personenbezogenen Daten verarbeitet werden, die für die ***spezifischen*** Zwecke der Verarbeitung benötigt werden, ***und dass vor allem nicht mehr personenbezogene Daten zusammengetragen oder vorgehalten werden als für diese Zwecke unbedingt nötig ist und diese Daten auch nicht länger als für diese Zwecke unbedingt erforderlich gespeichert werden. Die***

Verfahren müssen insbesondere sicherstellen, dass personenbezogene Daten grundsätzlich nicht einer unbestimmten Zahl von natürlichen Personen zugänglich gemacht werden.

Or. en

Begründung

Änderung zur Angleichung an die in der vorgeschlagenen Verordnung enthaltenen Anforderungen.

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass in allen Fällen, in denen ein für die Verarbeitung Verantwortlicher die Zwecke, die Bedingungen und die Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten gemeinsam mit anderen Stellen und Personen festlegt, diese gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen untereinander vereinbaren müssen, wer von ihnen welche der gemäß den nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften zu erfüllenden Aufgaben, insbesondere in Bezug auf die Verfahren und Mechanismen für die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person, erfüllt.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass in allen Fällen, in denen ein für die Verarbeitung Verantwortlicher die Zwecke, die Bedingungen und die Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten gemeinsam mit anderen Stellen und Personen festlegt, diese gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen untereinander ***schriftlich oder im Rahmen eines Rechtsakts*** vereinbaren müssen, wer von ihnen welche der gemäß den nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften zu erfüllenden Aufgaben, insbesondere in Bezug auf die Verfahren und Mechanismen für die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person, erfüllt.

2. Die betroffene Person kann ihre im Rahmen dieser Richtlinie geltenden Rechte in Bezug auf und gegen zwei oder mehrere gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche ausüben.

Or. en

Begründung

Stellt klar, dass die Zusammenarbeit von für die Verarbeitung Verantwortlichen nicht nur durch einen schriftlichen Vertrag, sondern auch im Rahmen eines Rechtsakts vereinbart werden kann, und, dass die Bedingungen und Aufgaben der gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen im Rahmen eines Rechtsakts festgelegt werden können.

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten legen fest, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche für alle in seinem Auftrag durchzuführenden Verarbeitungsvorgänge einen Auftragsverarbeiter auszuwählen hat, der hinreichende Garantien dafür bietet, dass die betreffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen und Verfahren so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften erfolgt und dass der Schutz der Rechte der betroffenen Person sichergestellt wird.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten legen fest, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche für alle in seinem Auftrag durchzuführenden Verarbeitungsvorgänge einen Auftragsverarbeiter auszuwählen hat, der hinreichende Garantien dafür bietet, dass die betreffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen und Verfahren so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften erfolgt und dass der Schutz der Rechte der betroffenen Person sichergestellt wird, ***vor allem in Bezug auf die technischen Sicherheitsvorkehrungen und organisatorischen Maßnahmen, die die durchzuführende Verarbeitung bestimmen, und dass die Vereinbarkeit mit diesen Vorkehrungen und Maßnahmen sichergestellt wird.***

Or. en

Begründung

Angleichung an die vorgeschlagene Verordnung.

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 21 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten legen fest, dass die Durchführung einer Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter auf der Grundlage eines Rechtsakts zu erfolgen hat, durch den der Auftragsverarbeiter an den für die Verarbeitung Verantwortlichen gebunden ist und in dem vor allem vorgesehen ist, dass der Auftragsverarbeiter, ***insbesondere in Fällen, in denen eine Übermittlung der personenbezogenen Daten nicht zulässig ist***, nur auf Weisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen handelt.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten legen fest, dass die Durchführung einer Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter auf der Grundlage ***eines Vertrags oder*** eines Rechtsakts zu erfolgen hat, durch den der Auftragsverarbeiter an den für die Verarbeitung Verantwortlichen gebunden ist und in dem vor allem vorgesehen ist, dass der Auftragsverarbeiter

(a) nur auf Weisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen handelt;

(b) nur Mitarbeiter beschäftigt, die ihre Zustimmung zu einer Vertraulichkeitsverpflichtung gegeben haben oder die gesetzlich zur Vertraulichkeit verpflichtet sind;

(c) alle in Artikel 28 genannten erforderlichen Maßnahmen ergreift;

(d) einen anderen Auftragsverarbeiter nur mit Erlaubnis des für die Verarbeitung Verantwortlichen hinzuzieht und den für die Verarbeitung Verantwortlichen von dem Vorhaben, einen anderen Auftragsverarbeiter hinzuzuziehen, rechtzeitig in Kenntnis setzt, um es dem für die Verarbeitung Verantwortlichen zu ermöglichen, Widerspruch zu erheben;

(e) soweit es verarbeitungsbedingt möglich ist, in Absprache mit dem für die Verarbeitung Verantwortlichen die notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen dafür schafft, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche seine Pflicht erfüllen kann, Anträgen auf Wahrnehmung der in

Kapitel III genannten Rechte der betroffenen Person nachzukommen;

(f) den für die Verarbeitung Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den Artikeln 28 bis 32 genannten Pflichten unterstützt;

(g) nach Abschluss der Verarbeitung dem für die Verarbeitung Verantwortlichen sämtliche Ergebnisse aushändigt und die personenbezogenen Daten auf keine andere Weise weiterverarbeitet;

(h) dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und der Aufsichtsbehörde alle erforderlichen Informationen für die Überprüfung der Einhaltung der in diesem Artikel niedergelegten Pflichten zur Verfügung stellt;

(i) den Grundsatz des Datenschutzes durch Technik und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen berücksichtigt.

Or. en

Begründung

Angleichung an die vorgeschlagene Verordnung. Zum Zwecke der Rechtssicherheit ist es notwendig, die Bedingungen festzulegen, die der Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen Auftragsverarbeiter zugrunde liegen.

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 21 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter dokumentieren die Anweisungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen und die in Absatz 2 aufgeführten Pflichten des

Auftragsverarbeiters.

Or. en

Begründung

Angleichung an die vorgeschlagene Verordnung. Zum Zwecke der erforderlichen Rechtssicherheit ist es notwendig, die Bedingungen festzulegen, die der Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen Auftragsverarbeiter zugrunde liegen.

Änderungsantrag 98

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Wenn der Auftragsverarbeiter in Bezug auf die Zwecke, Mittel oder Methoden der Datenverarbeitung Entscheidungsbefugnis besitzt oder erhält oder wenn er nicht ausschließlich auf Weisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen handelt, gilt er als gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlicher gemäß Artikel 20.

Or. en

Begründung

Angleichung an die vorgeschlagene Verordnung. Zum Zwecke der erforderlichen Rechtssicherheit ist es notwendig, die Bedingungen festzulegen, die der Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen Auftragsverarbeiter zugrunde liegen.

Änderungsantrag 99

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(aa) Name und Kontaktdaten des
Datenschutzbeauftragten;***

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 23 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) Angaben zu den Teilen der Organisation des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters, die mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu einem bestimmten Zweck beauftragt wurden;

Or. en

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 23 – Absatz 2 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(bb) eine Beschreibung der Kategorie(n) der betroffenen Personen und der diesbezüglichen Daten oder Datenkategorien;

Or. en

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 23 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) gegebenenfalls Informationen über die Existenz von Profiling, von auf Profiling basierenden Maßnahmen sowie

*von Mechanismen, um gegen Profiling
Einspruch zu erheben;*

Or. en

Änderungsantrag 103

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 – Absatz 2 – Buchstabe c b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(cb) verständliche Informationen über die
Gründe einer automatischen
Verarbeitung;*

Or. en

Änderungsantrag 104

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 – Absatz 2 – Buchstabe d**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) Angaben über etwaige
Datenübermittlungen in Drittländer oder an
internationale Organisationen
einschließlich deren Namen.

(d) Angaben über etwaige
Datenübermittlungen in Drittländer oder an
internationale Organisationen
einschließlich deren Namen, *sowie
Angaben über den Rechtsgrund für die
Übermittlung der Daten; wird eine
Übermittlung auf der Grundlage von
Artikel 35 oder 36 dieser Richtlinie
durchgeführt, soll dafür eine umfassende
Erklärung abgegeben werden;*

*(da) eine allgemeine Angabe der Fristen
für die Löschung der verschiedenen
Datenkategorien;*

*(db) die Ergebnisse der Prüfung von
Maßnahmen gemäß Artikel 20 Absatz 1;*

*(dc) Angaben über die Rechtsgrundlage
der Verarbeitung, für die die Daten
bestimmt sind.*

Begründung

Das Führen einer Dokumentation ist von zentraler Bedeutung, um Vereinbarkeit mit dem Datenschutzgesetz sicherzustellen und nachzuweisen. Darüber hinaus ist die Datenschutzbehörde dadurch in der Lage zu prüfen, ob die zuständige Behörde gemäß den nationalen Datenschutzgesetzen handelt. Die Artikel-29-Datenschutzgruppe hat auf einen Mangel an Kohärenz bei der Dokumentationsanforderung der vorgeschlagenen Verordnung hingewiesen.

Änderungsantrag 105**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 – Absatz 3***Vorschlag der Kommission*

3. Der für die Verarbeitung Verantwortliche sowie der Auftragsverarbeiter stellen die Dokumentation der Aufsichtsbehörde auf Anforderung zur Verfügung.

Geänderter Text

3. Der für die Verarbeitung Verantwortliche sowie der Auftragsverarbeiter stellen die Dokumentation der Aufsichtsbehörde auf Anforderung zur Verfügung:

(a) eine allgemeine Angabe der Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien;

(b) die Ergebnisse der Prüfung von Maßnahmen gemäß Artikel 20 Absatz 1;

(c) Angaben über die Rechtsgrundlage der Verarbeitung, für die die Daten bestimmt sind.

Änderungsantrag 106**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 24 – Absatz 1***Vorschlag der Kommission*

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass mindestens über folgende Verarbeitungsvorgänge Buch geführt wird:

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass mindestens über folgende Verarbeitungsvorgänge Buch geführt wird:

Erhebung, Veränderung, Abfrage, Weitergabe, Kombination oder Löschung. Den Aufzeichnungen über Abfragen und Weiterleitungen müssen der Zweck, das Datum und die Uhrzeit dieser Vorgänge und *so weit wie möglich* die Identität der Person zu entnehmen sein, die die personenbezogenen Daten abgefragt oder weitergeleitet hat.

Erhebung, Veränderung, Abfrage, Weitergabe, Kombination oder Löschung. Den Aufzeichnungen über Abfragen und Weiterleitungen müssen der Zweck, das Datum und die Uhrzeit dieser Vorgänge und die Identität der Person zu entnehmen sein, die die personenbezogenen Daten abgefragt oder weitergeleitet hat, *sowie die Identität des Empfängers solcher Daten.*

Or. en

Begründung

Notwendig zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Kontrolle und Aufsicht über die Rechtmäßigkeit der durchgeführten Verarbeitung. Trägt der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten Rechnung.

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 24 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Der für die Verarbeitung Verantwortliche sowie der Auftragsverarbeiter stellen die Dokumentation der Aufsichtsbehörde auf Anforderung zur Verfügung.

Or. en

Begründung

Notwendig zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Kontrolle und Aufsicht über die Rechtmäßigkeit der durchgeführten Verarbeitung. Trägt der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten Rechnung. Diese Anforderung ist bereits im Rahmen mehrerer Rechtsinstrumente der EU festgelegt.

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten legen fest, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter auf Aufforderung mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung von deren Pflichten zusammenarbeiten, indem sie dieser insbesondere die Informationen übermitteln, **die sie zur Erfüllung ihrer Pflichten benötigt.**

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten legen fest, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter auf Aufforderung mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung von deren Pflichten zusammenarbeiten, indem sie dieser insbesondere die **in Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a genannten** Informationen übermitteln **und den Zugang gemäß Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe b gewähren.**

Or. en

Begründung

Änderung zur Angleichung an die vorgeschlagene Verordnung.

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 25 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Auf von der Aufsichtsbehörde im Rahmen der Ausübung ihrer Befugnisse erteilte Anordnungen gemäß Artikel 46 **Buchstaben a und b** antworten der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter der Aufsichtsbehörde binnen einer angemessenen Frist. Ihre Antwort umfasst auch eine Beschreibung der im Anschluss an die Bemerkungen der Aufsichtsbehörde getroffenen Maßnahmen und ihrer Ergebnisse.

Geänderter Text

2. Auf von der Aufsichtsbehörde im Rahmen der Ausübung ihrer Befugnisse erteilte Anordnungen gemäß Artikel 46 **Buchstabe b** antworten der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter der Aufsichtsbehörde binnen einer **von der Aufsichtsbehörde zu setzenden** angemessenen Frist. Ihre Antwort umfasst auch eine Beschreibung der im Anschluss an die Bemerkungen der Aufsichtsbehörde getroffenen Maßnahmen und ihrer Ergebnisse.

Or. en

Begründung

Änderung zur Angleichung an die vorgeschlagene Verordnung.

Änderungsantrag 110

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 25 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 25a

Datenschutz-Folgenabschätzung

1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter vor der Verarbeitung personenbezogener Daten eine Abschätzung der Folgen der geplanten Verarbeitungssysteme und -methoden für den Schutz der personenbezogenen Daten durchführt, wenn die Verarbeitungsvorgänge aufgrund ihres Wesens, ihres Umfangs oder ihrer Zwecke aller Wahrscheinlichkeit nach konkrete Risiken für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen bergen können.

2. Vor allem die folgenden Verarbeitungsvorgänge bergen aller Wahrscheinlichkeit nach die in Absatz 1 genannten Risiken:

(a) die Verarbeitung personenbezogener Daten in groß angelegten Ablagesystemen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung;

(b) die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 8, personenbezogener Daten von Kindern sowie von biometrischen Daten zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung;

(c) die Bewertung einzelner personenbezogener Aspekte einer natürlichen Person oder zur Analyse oder Prognose insbesondere des Verhaltens der natürlichen Person, basierend auf automatischer Verarbeitung und aller Wahrscheinlichkeit nach zu Maßnahmen führend, die rechtliche Wirkungen auf die Einzelperson haben oder erhebliche Auswirkungen für die Einzelperson nach sich ziehen;

(d) die Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche, insbesondere mittels Videoüberwachung; oder

(e) sonstige Verarbeitungsvorgänge, bei denen gemäß Artikel 26 Absatz 1 vorab die Aufsichtsbehörde zu Rate zu ziehen ist.

3. Die Folgenabschätzung trägt den Rechten und den berechtigten Interessen der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen und sonstiger Betroffener Rechnung. Sie enthält zumindest eine allgemeine Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und eine Bewertung der in Bezug auf die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen bestehenden Risiken sowie der geplanten Abhilfemaßnahmen, Garantien, Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren, durch die der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt und der Nachweis dafür erbracht wird, dass die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden.

4. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche in Bezug auf die geplante Verarbeitung eine öffentliche Konsultation durchführt, ohne den Schutz der öffentlichen Interessen oder die Sicherheit der Verarbeitungsvorgänge zu beeinträchtigen.

5. Die Folgenabschätzung soll der Öffentlichkeit leicht zugänglich sein, ohne den Schutz der öffentlichen

Interessen oder die Sicherheit der Verarbeitungsvorgänge zu beeinträchtigen.

6. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, nachdem sie den Europäischen Datenschutzausschuss um eine Stellungnahme ersucht hat, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 56 zu erlassen, um die Kriterien und Bedingungen von Verarbeitungsvorgängen, die aller Wahrscheinlichkeit nach die in Absatz 1 und 2 genannten Risiken bergen, sowie die Anforderungen für eine Abschätzung gemäß Absatz 3, darunter Bedingungen für die Skalierbarkeit, Überprüfung und Auditierbarkeit, weiter zu spezifizieren.

Or. en

Begründung

Es gibt keine Rechtfertigung für das Fehlen einer Bestimmung zu einer Datenschutz-Folgenabschätzung in diesem Vorschlag. Der spezifische Charakter der Tätigkeiten, auf die dieser Vorschlag Bezug nimmt, macht die Notwendigkeit einer solchen Bestimmung noch deutlicher. Der Datenschutzbeauftragte sowie die Artikel-29-Datenschutzgruppe haben ernsthafte Bedenken hinsichtlich des Fehlens einer derartigen Bestimmung geäußert.

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter vor der Verarbeitung personenbezogener Daten **in neu anzulegenden Dateien** die Aufsichtsbehörde zu Rate zieht, wenn

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter vor der Verarbeitung personenbezogener Daten die Aufsichtsbehörde zu Rate zieht, **damit die Vereinbarkeit der geplanten Verarbeitung mit den nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften sichergestellt ist und insbesondere die für die betreffenden Personen bestehenden Risiken gemindert**

(a) in Artikel 8 genannte besondere Kategorien von Daten verarbeitet werden oder

(b) wegen der Art der Verarbeitung, insbesondere der Verarbeitung mit neuen Technologien, Mechanismen oder Verfahren, andernfalls spezifische Risiken für die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen, insbesondere für den Schutz ihrer personenbezogener Daten bestehen.

werden, wenn

(a) aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach Artikel 25a hervorgeht, dass die geplanten Verarbeitungsvorgänge aufgrund ihres Wesens, ihres Umfangs oder ihrer Zwecke hohe konkrete Risiken bergen können; oder

(b) die Aufsichtsbehörde eine vorherige Zurateziehung bezüglich konkreter Verarbeitungsvorgänge, welche aufgrund ihres Wesens, ihres Umfangs oder ihrer Zwecke konkrete Risiken für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen bergen können, für erforderlich hält.

Or. en

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 25 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Falls die Aufsichtsbehörde der Auffassung ist, dass die geplante Verarbeitung nicht im Einklang mit den nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften steht, insbesondere weil die Risiken unzureichend ermittelt wurden oder eingedämmt werden, untersagt sie die geplante Verarbeitung und unterbreitet geeignete Vorschläge, wie diese Mängel beseitigt werden könnten.

Or. en

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 25 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten ***können festlegen***, dass die Aufsichtsbehörde eine Liste der Verarbeitungsvorgänge ***erstellt***, die der Pflicht zur vorherigen Zurateziehung nach Absatz 1 unterliegen.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten ***legen fest***, dass die Aufsichtsbehörde eine Liste der Verarbeitungsvorgänge ***zu erstellen hat***, die der Pflicht zur vorherigen Zurateziehung nach Absatz 1 ***Buchstabe b*** unterliegen. ***Die Aufsichtsbehörde übermittelt diese Liste an die für die Verarbeitung Verantwortlichen und den Europäischen Datenschutzausschuss.***

2a. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter der Aufsichtsbehörde die Datenschutz-Folgenabschätzung nach Artikel 25a vorlegt und ihr auf Aufforderung alle sonstigen Informationen übermittelt, die sie benötigt, um die Ordnungsgemäßheit der Verarbeitung sowie insbesondere die in Bezug auf den Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person bestehenden Risiken und die diesbezüglichen Sicherheitsgarantien bewerten zu können.

2b. Falls die Aufsichtsbehörde der Auffassung ist, dass die geplante Verarbeitung nicht im Einklang mit den nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften steht oder die Risiken unzureichend ermittelt wurden oder eingedämmt werden, unterbreitet sie geeignete Vorschläge, wie diese Mängel beseitigt werden könnten.

2c. Die Mitgliedstaaten können die Aufsichtsbehörde bei der Ausarbeitung einer von ihren nationalen Parlamenten zu erlassenden Legislativmaßnahme oder einer sich auf eine solche Legislativmaßnahme gründenden Maßnahme, durch die die Art der Verarbeitung definiert wird, zu Rate

ziehen, damit die Vereinbarkeit der geplanten Verarbeitung unter dieser Richtlinie sichergestellt ist und insbesondere die für die betreffenden Personen bestehenden Risiken gemindert werden.

Or. en

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 27 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten legen fest, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter unter Berücksichtigung des Stands der Technik und der bei der Durchführung entstehenden Kosten technische und organisatorische Maßnahmen treffen, die geeignet sind, ein Schutzniveau zu gewährleisten, das den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden Daten angemessen ist.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten legen fest, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter unter Berücksichtigung des Stands der Technik und der bei der Durchführung entstehenden Kosten technische und organisatorische Maßnahmen **und Verfahren umsetzt**, die geeignet sind, ein Schutzniveau zu gewährleisten, das den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden Daten angemessen ist.

Or. en

Begründung

Der für die Verarbeitung Verantwortliche ergreift nicht nur technische oder organisatorische Maßnahmen, sondern setzt auch Verfahren um, die es ihm ermöglichen, für Datensicherheit zu sorgen.

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 27 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass zum Auftragsverarbeiter nur bestimmt werden darf, wer Gewähr dafür bietet, dass er die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Absatz 1 trifft und Weisungen nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a beachtet. Die zuständige Behörde hat den Auftragsverarbeiter daraufhin zu überwachen.

Or. en

Begründung

Der für die Verarbeitung Verantwortliche muss sicherstellen, dass der von diesem mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragte Auftragsverarbeiter in der Lage ist, die Sicherheit der Verarbeitung zu gewährleisten.

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 28 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Aufsichtsbehörde führt ein öffentliches Register über die Art der gemeldeten Verletzungen.

Or. en

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 28 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Kommission ist ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 56 zu erlassen, um die Kriterien und Anforderungen für die Feststellung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten und für die konkreten Umstände, unter denen der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu melden haben, festzulegen.

Geänderter Text

5. Die Kommission ist ermächtigt, ***nachdem sie den Europäischen Datenschutzausschuss um eine Stellungnahme ersucht hat***, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 56 zu erlassen, um die Kriterien und Anforderungen für die Feststellung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten und für die konkreten Umstände, unter denen der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu melden haben, festzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 29 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Unbeschadet der dem für die Verarbeitung Verantwortlichen obliegenden Pflicht, die betroffene Person über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu benachrichtigen, kann die Aufsichtsbehörde, falls der für die Verarbeitung Verantwortliche die betroffene Person noch nicht in Kenntnis gesetzt hat, nach Prüfung der zu erwartenden negativen Auswirkungen der Verletzung den für die Verarbeitung Verantwortlichen auffordern, dies zu tun.

Begründung

Änderung zur Angleichung an die vorgeschlagene Verordnung. Berücksichtigt die Stellungnahme der Artikel-29-Datenschutzgruppe, die besagt, dass zwei unterschiedliche Systeme im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten nicht zu rechtfertigen sind.

Änderungsantrag 119

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 30 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Der Datenschutzbeauftragte wird auf der Grundlage seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere des Fachwissens benannt, das er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der einschlägigen Praktiken besitzt, sowie auf der Grundlage seiner Fähigkeit zur Erfüllung der in Artikel 32 genannten Aufgaben.

Geänderter Text

2. Der Datenschutzbeauftragte wird auf der Grundlage seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere des Fachwissens benannt, das er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der einschlägigen Praktiken besitzt, sowie auf der Grundlage seiner Fähigkeit zur Erfüllung der in Artikel 32 genannten Aufgaben. ***Der Grad des erforderlichen Fachwissens richtet sich insbesondere nach der Art der durchgeführten Datenverarbeitung und des erforderlichen Schutzes für die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter verarbeiteten personenbezogenen Daten.***

Begründung

Die oben genannten Gebiete des Fachwissens rühren von praktischen Erfahrungen her.

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 30 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter sicherstellt, dass etwaige sonstige berufliche Pflichten des Datenschutzbeauftragten mit den Aufgaben und Pflichten, die diesem in seiner Funktion als Datenschutzbeauftragter obliegen, vereinbar sind und zu keinen Interessenkonflikten führen.

Or. en

Begründung

Änderung zur Angleichung an die vorgeschlagene Verordnung. Nach Auffassung des Datenschutzbeauftragten sowie der Artikel-29-Datenschutzgruppe gibt es keine Grundlage dafür, die in diesem Vorschlag festgelegten Vorschriften weniger streng und abstrakter zu gestalten, als sie ohnehin schon sind.

Änderungsantrag 121

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 30 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Der Datenschutzbeauftragte wird für einen Zeitraum von mindestens vier Jahren ernannt. Der Datenschutzbeauftragte kann für weitere Amtszeiten wiederernannt werden. Während seiner Amtszeit kann der Datenschutzbeauftragte seines Postens nur enthoben werden, wenn er die Voraussetzungen für die Erfüllung seiner Pflichten nicht mehr erfüllt.

Or. en

Begründung

Der Mindestzeitraum von zwei Jahren ist zu kurz. Die Erfahrung zeigt, dass ein neu ernannter Datenschutzbeauftragter, auch wenn er über das nötige Fachwissen und die nötigen Kompetenzen verfügt, mindestens ein halbes Jahr benötigt, um sich mit seinen Aufgaben vertraut zu machen. Wird der Datenschutzbeauftragte ohne guten Grund nach lediglich zwei Jahren durch eine andere Person ersetzt, könnte sich das nachteilig auf die Umsetzung der Datenschutzanforderungen auswirken. Die Erfahrung zeigt auch, dass der Posten des Datenschutzbeauftragten mit einem Schutz vor ungerechtfertigter Amtsenthebung ausgestattet sein muss, um die Unabhängigkeit des Beauftragten sicherzustellen.

Änderungsantrag 122

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 30 – Absatz 2 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2d. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die betroffene Person das Recht hat, den Datenschutzbeauftragten im Zusammenhang mit allen Fragen bezüglich der Verarbeitung der eigenen personenbezogenen Daten zu kontaktieren.

Or. en

Begründung

Änderung zur Angleichung an die vorgeschlagene Verordnung. Nach Auffassung des Datenschutzbeauftragten sowie der Artikel-29-Datenschutzgruppe gibt es keine Grundlage dafür, die in diesem Vorschlag festgelegten Vorschriften weniger streng und abstrakter zu gestalten, als sie ohnehin schon sind.

Änderungsantrag 123

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 31 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter unterstützt den Datenschutzbeauftragten bei der

Wahrnehmung seiner Aufgaben und stellt alle Mittel, darunter Mitarbeiter, Räumlichkeiten, Anlagen und andere Mittel, zur Verfügung, die zur Erfüllung der in Artikel 32 genannten Aufgaben sowie zur Erhaltung des Fachwissens des Beauftragten nötig sind.

Or. en

Begründung

Änderung zur Angleichung an die vorgeschlagene Verordnung. Nach Auffassung des Datenschutzbeauftragten sowie der Artikel-29-Datenschutzgruppe gibt es keine Grundlage dafür, die in diesem Vorschlag festgelegten Vorschriften weniger streng und abstrakter zu gestalten, als sie ohnehin schon sind.

Änderungsantrag 124

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 32 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Unterrichtung und Beratung des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters über dessen Pflichten aus den nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften sowie Dokumentation dieser Tätigkeit und der erhaltenen Antworten;

Geänderter Text

(a) Unterrichtung und Beratung des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters über dessen Pflichten aus den nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften, ***insbesondere in Bezug auf technische und organisatorische Maßnahmen und Verfahren***, sowie Dokumentation dieser Tätigkeit und der erhaltenen Antworten;

Or. en

Änderungsantrag 125

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 32 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) Überwachung der Erfüllung der Anforderung der vorherigen

Geänderter Text

(f) Überwachung der ***von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder vom***

Zurateziehung, soweit dies nach *Artikel 26* erforderlich ist;

Auftragsverarbeiter durchgeführten Datenschutz-Folgenabschätzung sowie der Erfüllung der Anforderung der vorherigen Zurateziehung, soweit dies nach Artikel 26 Absatz 1 erforderlich ist;

Or. en

Begründung

Änderung zur Angleichung an die vorgeschlagene Verordnung. Nach Auffassung des Datenschutzbeauftragten sowie der Artikel-29-Datenschutzgruppe gibt es keine Grundlage dafür, die in diesem Vorschlag festgelegten Vorschriften weniger streng und abstrakter zu gestalten, als sie ohnehin schon sind.

Änderungsantrag 126

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 33

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass jedwede von einer zuständigen Behörde vorgenommene Übermittlung von personenbezogenen Daten, die bereits verarbeitet werden oder nach ihrer Übermittlung in ein Drittland oder an eine internationale Organisation verarbeitet werden sollen, einschließlich der Weitergabe an ein anderes Drittland oder eine andere internationale Organisation, nur zulässig ist, wenn

(a) die Übermittlung zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder zur Strafvollstreckung erforderlich ist **und**

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass jedwede von einer zuständigen Behörde vorgenommene Übermittlung von personenbezogenen Daten, die bereits verarbeitet werden oder nach ihrer Übermittlung in ein Drittland oder an eine internationale Organisation verarbeitet werden sollen, einschließlich der Weitergabe an ein anderes Drittland oder eine andere internationale Organisation, nur zulässig ist, wenn

(a) die **konkrete** Übermittlung zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder zur Strafvollstreckung erforderlich ist;

(aa) die Daten an einen Auftragsverarbeiter in einem Drittland oder einer internationalen Organisation, die eine öffentliche, für die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zwecke zuständige Behörde ist, übermittelt werden;

(ab) der für die Verarbeitung Verantwortliche und der

(b) der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter die **in diesem Kapitel niedergelegten Bedingungen** einhalten.

Auftragsverarbeiter die in Artikel 34 bis 37 festgelegten Bedingungen einhalten, einschließlich der Weiterübermittlung personenbezogener Daten vom Drittland oder einer internationalen Organisation in ein anderes Drittland oder an eine andere internationale Organisation;

(b) der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter die **anderen nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften** einhalten; **und**

(ba) das Schutzniveau für personenbezogene Daten, das in der Union im Rahmen dieser Richtlinie sichergestellt ist, nicht untergraben wird.

2. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass eine Übermittlung gemäß den in Absatz 1 festgelegten Bedingungen nur stattfinden kann, wenn

(a) die Kommission im Rahmen der in Artikel 34 festgelegten Bedingungen und Verfahren entschieden hat, dass das betreffende Drittland oder die betreffende Organisation für ein angemessenes Schutzniveau sorgt; oder

(b) in einem rechtsverbindlichen Instrument gemäß Artikel 35 geeignete Garantien für den Schutz personenbezogener Daten vorgesehen sind.

Or. en

Begründung

Eine detailliertere Darstellung der Bedingungen für Übermittlungen in Drittländer und die Erwähnung der zwei regulären Übermittlungsmethoden, des Angemessenheitsbeschlusses oder eines rechtsverbindlichen Instruments.

Änderungsantrag 127

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 34 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) der Rechtsstaatlichkeit, der geltenden ***allgemeinen und sektorspezifischen*** Vorschriften (insbesondere über die öffentliche Sicherheit, die Landesverteidigung, die nationale Sicherheit und das Strafrecht) sowie der in dem betreffenden Land beziehungsweise der betreffenden internationalen Organisation geltenden Sicherheitsvorschriften sowie der Existenz wirksamer und durchsetzbarer Rechte einschließlich wirksamer administrativer und gerichtlicher Rechtsbehelfe für betroffene Personen und insbesondere für in der Union ansässige betroffene Personen, deren personenbezogene Daten übermittelt werden,

Geänderter Text

(a) der Rechtsstaatlichkeit, der geltenden Vorschriften (insbesondere über die öffentliche Sicherheit, die Landesverteidigung, die nationale Sicherheit und das Strafrecht) sowie der in dem betreffenden Land beziehungsweise der betreffenden internationalen Organisation geltenden Sicherheitsvorschriften sowie der Existenz wirksamer und durchsetzbarer Rechte einschließlich wirksamer administrativer und gerichtlicher Rechtsbehelfe für betroffene Personen und insbesondere für in der Union ansässige betroffene Personen, deren personenbezogene Daten übermittelt werden,

Or. en

Änderungsantrag 128

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 34 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) der Existenz und der Wirksamkeit einer oder mehrerer in dem betreffenden Drittland beziehungsweise in der betreffenden internationalen Organisation tätiger unabhängiger Aufsichtsbehörden, die für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften, für die Unterstützung und Beratung der betroffenen Personen bei der Ausübung ihrer Rechte und für die Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden der Union und der Mitgliedstaaten zuständig sind; und

Geänderter Text

(b) die Existenz und die Wirksamkeit einer oder mehrerer in dem betreffenden Drittland beziehungsweise in der betreffenden internationalen Organisation tätiger unabhängiger Aufsichtsbehörden, die für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften, ***einschließlich hinreichender Sanktionsbefugnisse***, für die Unterstützung und Beratung der betroffenen Personen bei der Ausübung ihrer Rechte und für die Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden der Union und

der Mitgliedstaaten zuständig sind; und

Or. en

Änderungsantrag 129

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 34 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. **Die Kommission kann** innerhalb des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie durch Beschluss **feststellen**, dass ein Drittland oder ein Gebiet oder ein Verarbeitungssektor in diesem Drittland oder eine internationale Organisation einen angemessenen Schutz im Sinne von Absatz 2 bietet. **Diese Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 57 Absatz 2 erlassen.**

Geänderter Text

3. **Der Kommission wird die Befugnis übertragen, nachdem sie den Europäischen Datenschutzausschuss um eine Stellungnahme ersucht hat, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 56 zu erlassen, um** innerhalb des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie durch Beschluss **festzustellen**, dass ein Drittland oder ein Gebiet oder ein Verarbeitungssektor in diesem Drittland oder eine internationale Organisation einen angemessenen Schutz im Sinne von Absatz 2 bietet.

Or. en

Änderungsantrag 130

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 34 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. In jedem **Durchführungsrechtsakt** werden der geografische und der sektorielle Anwendungsbereich sowie **gegebenenfalls** die in Absatz 2 Buchstabe b genannte Aufsichtsbehörde angegeben.

Geänderter Text

4. In jedem **delegierten Rechtsakt** werden der geografische und der sektorielle Anwendungsbereich sowie die in Absatz 2 Buchstabe b genannte Aufsichtsbehörde angegeben.

Or. en

Änderungsantrag 131

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 34 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Entwicklungen, die Auswirkungen auf die Erfüllung der in Absatz 2 genannten Elemente in Drittländern und internationalen Organisationen, für die ein delegierter Rechtsakt nach Artikel 3 erlassen wurde, haben könnten, werden von der Kommission kontinuierlich überwacht.

Or. en

Änderungsantrag 132

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 34 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Die Kommission kann innerhalb des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie durch Beschluss ***feststellen***, dass ein Drittland oder ein Gebiet oder ein Verarbeitungssektor in diesem Drittland oder eine internationale Organisation keinen angemessenen Schutz im Sinne von Absatz 2 bietet; dies gilt insbesondere für Fälle, in denen die in dem betreffenden Drittland beziehungsweise der betreffenden internationalen Organisation geltenden allgemeinen und sektorspezifischen Vorschriften keine wirksamen und durchsetzbaren Rechte einschließlich wirksamer administrativer und gerichtlicher Rechtsbehelfe für betroffene Personen und insbesondere für betroffene Personen, deren personenbezogene Daten übermittelt werden, garantieren. ***Diese Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren***

5. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, nachdem sie den Europäischen Datenschutzausschuss um eine Stellungnahme ersucht hat, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 56 zu erlassen, um innerhalb des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie durch Beschluss ***festzustellen***, dass ein Drittland oder ein Gebiet oder ein Verarbeitungssektor in diesem Drittland oder eine internationale Organisation keinen angemessenen Schutz im Sinne von Absatz 2 bietet; dies gilt insbesondere für Fälle, in denen die in dem betreffenden Drittland beziehungsweise der betreffenden internationalen Organisation geltenden allgemeinen und sektorspezifischen Vorschriften keine wirksamen und durchsetzbaren Rechte einschließlich wirksamer administrativer und gerichtlicher Rechtsbehelfe für betroffene

gemäß Artikel 57 Absatz 2 oder – in Fällen, in denen es äußerst dringlich ist, das Recht natürlicher Personen auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten zu wahren – nach dem Verfahren gemäß Artikel 57 Absatz 3 erlassen.

Personen und insbesondere für betroffene Personen, deren personenbezogene Daten übermittelt werden, garantieren.

Or. en

Änderungsantrag 133

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 34 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jedwede Übermittlung personenbezogener Daten an das betreffende Drittland beziehungsweise an ein Gebiet oder einen Verarbeitungssektor in diesem Drittland oder an die betreffende internationale Organisation ***unbeschadet der Übermittlungen nach Artikel 35 Absatz 1 oder Artikel 36*** untersagt wird, wenn die Kommission eine Feststellung im Sinne des Absatzes 5 trifft. Die Kommission nimmt zu geeigneter Zeit Beratungen mit dem betreffenden Drittland beziehungsweise mit der betreffenden internationalen Organisation auf, um Abhilfe für die Situation, die aus dem gemäß Absatz 5 erlassenen Beschluss entstanden ist, zu schaffen.

Geänderter Text

6. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jedwede Übermittlung personenbezogener Daten an das betreffende Drittland beziehungsweise an ein Gebiet oder einen Verarbeitungssektor in diesem Drittland oder an die betreffende internationale Organisation untersagt wird, wenn die Kommission eine Feststellung im Sinne des Absatzes 5 trifft. Die Kommission nimmt zu geeigneter Zeit Beratungen mit dem betreffenden Drittland beziehungsweise mit der betreffenden internationalen Organisation auf, um Abhilfe für die Situation, die aus dem gemäß Absatz 5 erlassenen Beschluss entstanden ist, zu schaffen.

Or. en

Änderungsantrag 134

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 35

Vorschlag der Kommission

1. Hat die Kommission keinen Beschluss nach Artikel 34 erlassen, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass personenbezogene Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt werden dürfen, wenn

(a) in einem rechtsverbindlichen Instrument geeignete Garantien für den Schutz personenbezogener Daten vorgesehen sind; **oder**

(b) der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter alle Umstände beurteilt hat, die bei der Übermittlung personenbezogener Daten eine Rolle spielen, und zu der Auffassung gelangt ist, dass geeignete Garantien zum Schutz personenbezogener Daten bestehen.

2. Die Entscheidung über eine Datenübermittlung nach Absatz 1 Buchstabe b wird von entsprechend bevollmächtigten Mitarbeitern getroffen. Solche Datenübermittlungen müssen dokumentiert werden, und die Dokumentation muss der Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Geänderter Text

1. Hat die Kommission keinen Beschluss nach Artikel 34 erlassen, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass personenbezogene Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt werden dürfen, wenn in einem rechtsverbindlichen Instrument geeignete Garantien für den Schutz personenbezogener Daten vorgesehen sind.

2. Solche Datenübermittlungen müssen dokumentiert werden, und die Dokumentation muss der Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Or. en

Begründung

Übermittlungen auf Grundlage von Einzelfällen (Buchstabe b im Vorschlag) stellen keine regulären Übermittlungen gemäß Artikel 35 dar, sondern bilden eine Ausnahme.

Änderungsantrag 135

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 36 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ia. Verarbeitungsvorgänge nach Absatz 1 müssen über eine Rechtsgrundlage im Unionsrecht oder im Recht des Mitgliedstaats, dem der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt, verfügen. Die Rechtsvorschriften müssen dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer entsprechen, den Wesensgehalt des Rechtes auf Schutz personenbezogener Daten achten und in einem angemessenen Verhältnis zum rechtmäßigen Ziel stehen.

Or. en

Änderungsantrag 136

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 36 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ib. Die Entscheidung über eine Datenübermittlung nach Absatz 1 wird von entsprechend bevollmächtigten Mitarbeitern getroffen. Solche Datenübermittlungen müssen dokumentiert werden, und die Dokumentation muss der Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 137

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 38 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 38a

Bericht der Kommission

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat in regelmäßigen Abständen Bericht über die Anwendung der Artikel 33 bis 38. Der erste Bericht wird spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie vorgelegt. Hierzu kann die Kommission von den Mitgliedstaaten und den Aufsichtsbehörden Informationen einholen, die unverzüglich zu übermitteln sind. Der Bericht wird veröffentlicht.

Or. en

Begründung

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat in regelmäßigen Abständen Bericht über die Anwendung von Artikel 33 bis 38 dieser Verordnung. Der erste Bericht wird spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie vorgelegt. Hierzu kann die Kommission von den Mitgliedstaaten und den Aufsichtsbehörden Informationen einholen, die unverzüglich zu übermitteln sind. Der Bericht wird veröffentlicht.

Änderungsantrag 138

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 41 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Mitglieder der Aufsichtsbehörde entweder vom Parlament oder von der Regierung des betreffenden Mitgliedstaats ernannt werden.

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Mitglieder der Aufsichtsbehörde, ***nach Konsultation des Parlaments***, entweder vom Parlament oder von der Regierung des betreffenden Mitgliedstaats ernannt werden.

Begründung

Die nationalen Parlamente sollten immer an der Ernennung der Mitglieder der Datenschutzbehörde beteiligt sein.

Änderungsantrag 139

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 45 – Absatz 1 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

(b) sich der Beschwerden von betroffenen Personen oder von Verbänden annimmt, **die diese Personen gemäß Artikel 50 vertreten und von diesen hierzu ordnungsgemäß bevollmächtigt wurden**, die Angelegenheit in angemessenem Umfang untersucht und die betroffenen Personen oder Verbände über den Stand und das Ergebnis der Beschwerde innerhalb einer angemessenen Frist, vor allem, wenn eine weitere Untersuchung oder Koordinierung mit einer anderen Aufsichtsbehörde notwendig ist, unterrichtet;

Geänderter Text

(b) sich der Beschwerden von betroffenen Personen oder von Verbänden **gemäß Artikel 50** annimmt, die Angelegenheit in angemessenem Umfang untersucht und die betroffenen Personen oder Verbände über den Stand und das Ergebnis der Beschwerde innerhalb einer angemessenen Frist, vor allem, wenn eine weitere Untersuchung oder Koordinierung mit einer anderen Aufsichtsbehörde notwendig ist, unterrichtet;

Änderungsantrag 140

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 45 – Absatz 1 – Buchstabe e**

Vorschlag der Kommission

(e) Untersuchungen auf eigene Initiative, aufgrund einer Beschwerde oder auf Ersuchen einer anderen Aufsichtsbehörde durchführt und die betroffene Person, falls sie Beschwerde erhoben hat, innerhalb einer angemessenen Frist über das

Geänderter Text

(e) Untersuchungen, **Inspektionen und Audits** auf eigene Initiative, aufgrund einer Beschwerde oder auf Ersuchen einer anderen Aufsichtsbehörde durchführt und die betroffene Person, falls sie Beschwerde erhoben hat, innerhalb einer angemessenen Frist über das Ergebnis der

Ergebnis der Untersuchungen unterrichtet;

Untersuchungen unterrichtet;

Or. en

Begründung

Technische Klarstellung.

Änderungsantrag 141

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 45 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Bei missbräuchlichen Anträgen, insbesondere bei wiederholt gestellten Anträgen, kann die Aufsichtsbehörde eine Gebühr verlangen ***oder davon absehen, die von der betroffenen Person beantragte Maßnahme zu treffen.*** In diesem Fall trägt die Aufsichtsbehörde die Beweislast für den missbräuchlichen Charakter des Antrags.

Geänderter Text

6. Bei missbräuchlichen Anträgen, insbesondere bei wiederholt gestellten Anträgen, kann die Aufsichtsbehörde eine ***angemessene*** Gebühr verlangen. In diesem Fall trägt die Aufsichtsbehörde die Beweislast für den missbräuchlichen Charakter des Antrags.

Or. en

Änderungsantrag 142

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 46

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass jede Aufsichtsbehörde ***insbesondere verfügt über:***

(a) Untersuchungsbefugnisse, wie das Recht auf Zugang zu Daten, die Gegenstand von Verarbeitungen sind, und das Recht auf Einholung aller für die Erfüllung ihrer Aufsichtspflichten erforderlichen Informationen;

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass jede Aufsichtsbehörde ***über folgende Befugnisse verfügt:***

(a) den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter auf einen behaupteten Verstoß gegen die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten hinzuweisen und ihn gegebenenfalls anzuweisen,

(b) wirksame Einwirkungsbefugnisse, wie beispielsweise die Möglichkeit, vor der Durchführung der Verarbeitung Stellungnahmen abzugeben und für eine geeignete Veröffentlichung der Stellungnahmen zu sorgen, oder die Befugnis, die Beschränkung, Löschung oder Vernichtung von Daten oder das vorläufige oder endgültige Verbot einer Verarbeitung anzuordnen, oder die Befugnis, eine Verwarnung oder eine Ermahnung an den für die Verarbeitung Verantwortlichen zu richten oder die nationalen Parlamente oder andere politische Institutionen zu befassen;

(c) das Klagerecht oder eine Anzeigebefugnis bei Verstößen gegen die nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften.

diesem Verstoß in einer bestimmten Weise abzuhelfen, um den Schutz der betroffenen Person zu verbessern;

(b) den für die Verarbeitung Verantwortlichen anzuweisen, dem Ersuchen einer betroffenen Person auf Ausübung ihrer im Rahmen dieser Richtlinie geltenden Rechte, einschließlich der Rechte gemäß Artikel 12 bis 17, wenn ein solches Ersuchen unter Verletzung der Bestimmungen dieser Verordnung abgelehnt wurde, nachzukommen;

(c) den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter anzuweisen, Informationen gemäß Artikel 10 Absatz 1 und 2 sowie den Artikeln 11, 28 und 29 zur Verfügung zu stellen;

(d) die Befolgung von Stellungnahmen zur vorherigen Zurateziehung im Sinne von Artikel 26 sicherzustellen;

(e) den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter zu ermahnen oder zu verwarnen,

(f) die Berichtigung, Löschung oder Vernichtung aller Daten, die unter Verletzung der nach Maßgabe dieser Richtlinie festgelegten Bestimmungen verarbeitet wurden, anzuordnen, und solche Maßnahmen Dritten, an die diese Daten weitergegeben wurden, mitzuteilen;

(g) die Verarbeitung vorübergehend oder endgültig zu verbieten;

(h) die Übermittlung von Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder an eine internationale Organisation zu unterbinden;

(i) die nationalen Parlamente, die Regierung oder andere öffentliche Institutionen sowie die Öffentlichkeit über die Sache zu informieren.

2. Jede Aufsichtsbehörde kann kraft ihrer Untersuchungsbefugnis vom für die Verarbeitung Verantwortlichen oder vom Auftragsverarbeiter Folgendes verlangen:

(a) Zugriff auf alle personenbezogenen Daten und Informationen, die zur Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht notwendig sind,

(b) Zugang zu allen Räumlichkeiten, einschließlich aller Anlagen und Mittel zur Datenverarbeitung, gemäß nationalem Recht, wenn es berechtigte Gründe für die Annahme gibt, dass dort Tätigkeiten durchgeführt werden, die die nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften verletzen, unbeschadet einer richterlichen Ermächtigung, soweit dies nach nationalem Recht vorgesehen ist.

3. Jede Aufsichtsbehörde verfügt über eine Anzeigebefugnis bei Verstößen gegen die nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften und hat das Recht, gemäß Artikel 53 Absatz 2 vor dem zuständigen Gericht Klage zu erheben.

4. Jede Aufsichtsbehörde hat die Befugnis, bei Ordnungswidrigkeiten Sanktionen zu verhängen.

Or. en

Begründung

Änderung zur Angleichung an die vorgeschlagene Verordnung. Betont, dass die Befugnisse der Datenschutzbehörde mit denen in der Verordnung genannten übereinstimmen müssen und im Hinblick auf die Verordnung wegen der Verarbeitungsvorgänge und der Natur der für die Verarbeitung Verantwortlichen nicht eingeschränkt oder reduziert werden können.

Änderungsantrag 143

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 47

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass jede Aufsichtsbehörde einen Jahresbericht über ihre Tätigkeit erstellt. Der Bericht wird der Kommission und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten zugänglich gemacht.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass jede Aufsichtsbehörde einen Jahresbericht über ihre Tätigkeit erstellt. Der Bericht wird ***dem nationalen Parlament vorgestellt und der Öffentlichkeit***, der Kommission und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten zugänglich gemacht.

Or. en

Änderungsantrag 144

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 48 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Aufsichtsbehörden alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um dem Ersuchen einer anderen Aufsichtsbehörde nachzukommen.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Aufsichtsbehörden alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um dem Ersuchen einer anderen Aufsichtsbehörde nachzukommen. ***Solche Maßnahmen können insbesondere die Übermittlung relevanter Informationen oder Durchsetzungsmaßnahmen umfassen, um die Einstellung oder das Verbot von Verarbeitungsvorgängen, die im Widerspruch zu dieser Richtlinie stehen, ohne Verzögerung und spätestens einen Monat nach Erhalt des Ersuchens zu erreichen.***

Or. en

Änderungsantrag 145

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 48 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Das Amtshilfeersuchen enthält alle erforderlichen Informationen, darunter Zweck und Begründung des Ersuchens. Die ausgetauschten Informationen dürfen nur im Zusammenhang mit der Angelegenheit verwendet werden, für die sie angefordert wurden.

Or. en

Änderungsantrag 146

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 48 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Die Aufsichtsbehörde, an die ein Amtshilfeersuchen gerichtet wird, kann dieses nur ablehnen, wenn

(a) sie für das betreffende Ersuchen nicht zuständig ist, oder

(b) es nicht mit den nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften vereinbar wäre, dem Ersuchen stattzugeben.

Or. en

Änderungsantrag 147

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 48 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Aufsichtsbehörden übermitteln die Informationen, die von einer anderen Aufsichtsbehörde ersucht wurden, auf elektronischem Wege und so schnell wie möglich unter Verwendung eines standardisierten Formats.

Or. en

Änderungsantrag 148

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 48 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3b. Maßnahmen, die aufgrund eines Amtshilfeersuchens getroffen werden, sind gebührenfrei.

Or. en

Änderungsantrag 149

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 48 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 48a

Gemeinsame Einsatzformen

1. Die Mitgliedstaaten legen fest, dass die Aufsichtsbehörden gemeinsame Durchsetzungsmaßnahmen und andere gemeinsame Einsatzformen durchführen können, an denen bestimmte Mitglieder oder Mitarbeiter der Aufsichtsbehörden

anderer Mitgliedstaaten an Einsätzen innerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats teilnehmen können, um die Amtshilfe und Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden auszubauen.

2. Die Mitgliedstaaten legen fest, dass, in Fällen, in denen Verarbeitungsvorgänge Auswirkungen auf betroffene Personen in einem anderen Mitgliedstaat oder in anderen Mitgliedstaaten haben können, die zuständige Aufsichtsbehörde zur Teilnahme an gemeinsamen Einsätzen aufgefordert werden kann. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann jede der Aufsichtsbehörden in den verschiedenen Mitgliedstaaten zur Teilnahme an einem bestimmten Einsatz auffordern, und im Falle einer Einladung durch eine andere Aufsichtsbehörde, hat sie auf das Ersuchen ohne Verzögerung zu antworten.

3. Die Mitgliedstaaten legen die praktischen Aspekte bestimmter gemeinsamer Einsatzformen fest.

Or. en

Änderungsantrag 150

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 49 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Beratung der **Kommission** in allen Fragen, die im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten in der Union stehen, darunter auch zu etwaigen Vorschlägen zur Änderung dieser Richtlinie;

Geänderter Text

(a) Beratung der **Institutionen der Union** in allen Fragen, die im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten in der Union stehen, darunter auch zu etwaigen Vorschlägen zur Änderung dieser Richtlinie;

Or. en

Begründung

Der Europäische Datenschutzausschuss sollte auch die Möglichkeit haben, andere EU-Institutionen zu beraten. Änderung zur Angleichung an die vorgeschlagene Verordnung.

Änderungsantrag 151

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 49 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Prüfung auf Ersuchen der Kommission, von sich aus oder auf Antrag eines seiner Mitglieder aller Fragen, die die Anwendung der nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften betreffen, sowie Ausarbeitung von Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Praktiken für die Aufsichtsbehörden zur Förderung einer einheitlichen Anwendung dieser Vorschriften;

Geänderter Text

(b) Prüfung auf Ersuchen der Kommission, ***des Europäischen Parlaments oder des Rates***, von sich aus oder auf Antrag eines seiner Mitglieder aller Fragen, die die Anwendung der nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften betreffen, sowie Ausarbeitung von Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Praktiken für die Aufsichtsbehörden zur Förderung einer einheitlichen Anwendung dieser Vorschriften, ***unter anderem zur Anwendung von Durchsetzungsbefugnissen***;

Or. en

Änderungsantrag 152

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 49 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) Förderung der Zusammenarbeit und eines effizienten bilateralen und multilateralen Austauschs von Informationen und Praktiken zwischen den Aufsichtsbehörden;

Geänderter Text

(e) Förderung der Zusammenarbeit und eines effizienten bilateralen und multilateralen Austauschs von Informationen und Praktiken zwischen den Aufsichtsbehörden, ***einschließlich der Koordinierung gemeinsamer Einsätze und anderer gemeinsamer Einsatzformen, wenn der Ausschuss auf Ersuchen einer oder mehrerer Aufsichtsbehörden einen entsprechenden Beschluss fasst***;

Änderungsantrag 153

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 49 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ga) Abgabe einer Stellungnahme der Kommission gegenüber bei der Ausarbeitung von delegierten und Durchführungsrechtsakten im Rahmen dieser Richtlinie.

Or. en

Änderungsantrag 154

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 49 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. **Die** Kommission **kann**, wenn sie den Europäischen Datenschutzausschuss um Rat **ersucht**, unter Berücksichtigung der Dringlichkeit des Sachverhalts eine Frist setzen.

2. **Das Europäische Parlament, der Rat oder die** Kommission **können**, wenn sie den Europäischen Datenschutzausschuss um Rat **ersuchen**, unter Berücksichtigung der Dringlichkeit des Sachverhalts eine Frist setzen.

Or. en

Begründung

Der Europäische Datenschutzausschuss sollte die Möglichkeit haben, andere EU-Institutionen zu beraten. Darüber hinaus sollte die Rolle des Europäischen Datenschutzausschusses bei der Koordinierung gemeinsamer Einsätze und anderer gemeinsamer Einsatzformen gestärkt werden. Zudem sollte der Datenschutzausschuss bei der Vorbereitung von nach Maßgabe dieser Richtlinie angenommenen delegierten und Durchführungsrechtsakten konsultiert werden.

Änderungsantrag 155

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 50 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass Einrichtungen, Organisationen oder Verbände, die ***sich den Schutz der Rechte und Interessen der betroffenen Personen in Bezug auf ihre personenbezogene Daten zum Ziel gesetzt haben*** und die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet sind, das Recht haben, im Namen einer oder mehrerer betroffenen Personen Beschwerde bei einer mitgliedstaatlichen Aufsichtsbehörde zu erheben, wenn sie der Ansicht sind, dass die einer betroffenen Person aufgrund dieser Richtlinie zustehenden Rechte infolge der Verarbeitung personenbezogener Daten verletzt wurden. ***Die Einrichtungen, Organisationen oder Verbände bedürfen hierzu einer Vollmacht der betroffenen Person(en).***

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass Einrichtungen, Organisationen oder Verbände, die ***im öffentlichen Interesse handeln*** und die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet sind, das Recht haben, im Namen einer oder mehrerer betroffenen Personen Beschwerde bei einer mitgliedstaatlichen Aufsichtsbehörde zu erheben, wenn sie der Ansicht sind, dass die einer betroffenen Person aufgrund dieser Richtlinie zustehenden Rechte infolge der Verarbeitung personenbezogener Daten verletzt wurden.

Or. en

Begründung

Organisationen der Zivilgesellschaft und andere, nicht nur im Bereich des Datenschutzes tätige Vereinigungen sollten eine direktere Rolle in Streitsachen spielen, um für eine bessere Umsetzung der Datenschutzrichtlinien zu sorgen.

Änderungsantrag 156

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 51 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten sehen ein Recht auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen Entscheidungen einer Aufsichtsbehörde vor.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten sehen ***für jede natürliche oder juristische Person*** ein Recht auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen ***sie betreffende*** Entscheidungen

einer Aufsichtsbehörde vor.

Or. en

Änderungsantrag 157

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 51 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Jede betroffene Person hat das Recht auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf, um die Aufsichtsbehörde zu verpflichten, im Fall einer Beschwerde tätig zu werden, wenn keine zum Schutz ihrer Rechte notwendige Entscheidung ergangen ist oder wenn die Aufsichtsbehörde sie nicht gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b innerhalb von drei Monaten über den Stand oder das Ergebnis der Beschwerde in Kenntnis gesetzt hat.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten legen fest, dass jede betroffene Person das Recht auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf hat, um die Aufsichtsbehörde zu verpflichten, im Fall einer Beschwerde tätig zu werden, wenn keine zum Schutz ihrer Rechte notwendige Entscheidung ergangen ist oder wenn die Aufsichtsbehörde sie nicht gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b innerhalb von drei Monaten über den Stand oder das Ergebnis der Beschwerde in Kenntnis gesetzt hat.

Or. en

Änderungsantrag 158

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 51 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

3a. Die Mitgliedstaaten verpflichten sich gegenseitig, endgültige Entscheidungen der in diesem Artikel genannten Gerichte durchzusetzen.

Geänderter Text

Or. en

Änderungsantrag 159

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 52 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Mitgliedstaaten verpflichten sich gegenseitig, endgültige Entscheidungen der in diesem Artikel genannten Gerichte durchzusetzen.

Or. en

Änderungsantrag 160

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 53 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Jede Aufsichtsbehörde hat das Recht, Klage zu erheben, um die nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften durchzusetzen oder um einen einheitlichen Schutz der personenbezogenen Daten innerhalb der Union sicherzustellen.

2. Die Mitgliedstaaten legen fest, dass jede Aufsichtsbehörde das Recht hat, Klage zu erheben, um die nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften durchzusetzen oder um einen einheitlichen Schutz der personenbezogenen Daten innerhalb der Union sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 161

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 54 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass jede Person, der wegen einer rechtswidrigen Verarbeitung oder einer anderen Handlung, die mit den nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften unvereinbar ist, ein Schaden entstanden ist, Anspruch auf

1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass jede Person, der wegen einer rechtswidrigen Verarbeitung oder einer anderen Handlung, die mit den nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften unvereinbar ist, ein Schaden, **einschließlich immaterieller**

Schadenersatz gegen den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter hat.

Schäden, entstanden ist, Anspruch auf Schadenersatz gegen den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter hat.

Or. en

Änderungsantrag 162

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 55 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

KAPITEL VIII A

Übermittlung personenbezogener Daten an andere Parteien

Artikel 55a

Übermittlung personenbezogener Daten an andere Behörden oder nicht- öffentliche Stellen innerhalb der Union

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche keine personenbezogenen Daten an eine natürliche oder juristische Person übermittelt, die nicht den nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften unterliegt, es sei denn

(a) die Übermittlung ist vereinbar mit Unionsrecht oder nationalem Recht und

(b) der Empfänger befindet sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und

(c) es gibt keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person, die einer Übermittlung entgegenstehen und

(d) die Übermittlung ist in einem konkreten Fall aus Sicht des für die Verarbeitung Verantwortlichen erforderlich

(i) für die Erfüllung einer ihr rechtmäßig

zugewiesenen Aufgabe oder

(ii) für die Abwehr einer unmittelbaren und ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder

(iii) zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte Einzelner.

2. Der für die Verarbeitung Verantwortliche setzt den Empfänger über den Zweck, zu dem die personenbezogenen Daten ausschließlich verarbeitet werden können, in Kenntnis.

3. Der für die Verarbeitung Verantwortliche setzt die Aufsichtsbehörde von solchen Übermittlungen in Kenntnis.

4. Der für die Verarbeitung Verantwortliche setzt den Empfänger von Beschränkungen der Verarbeitung in Kenntnis und stellt sicher, dass diese Beschränkungen eingehalten werden.

Or. en

Begründung

Es ist erforderlich, hinsichtlich der Übermittlung personenbezogener Daten an andere Behörden oder nicht-öffentliche Stellen zum Zwecke der Strafverfolgung Vorschriften und Bedingungen festzulegen, die diesen Prozess steuern. Dieser Artikel achtet Grundsatz 5 der Empfehlung Nr. R (87) 15 des Europarats.

Änderungsantrag 163

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 56 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Befugnis gemäß Artikel 28 Absatz 5 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab Inkrafttreten dieser Richtlinie übertragen.

Geänderter Text

2. Die Befugnis gemäß **Artikel 25a Absatz 6**, Artikel 28 Absatz 5, **Artikel 34 Absatz 3 und Artikel 34 Absatz 5** wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab Inkrafttreten dieser Richtlinie übertragen.

Or. en

Begründung

Einheitlichkeit des Rechtsinstruments. Artikel 34 Absatz 3 und Absatz 5 werden vorsehen, dass Angemessenheitsbeschlüsse im Rahmen von delegierten Rechtsakten gefasst werden.

Änderungsantrag 164

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 56 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3.- Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 28 Absatz 5 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Der Beschluss wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit von bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakten.

Geänderter Text

3.- Die Befugnisübertragung gemäß **Artikel 25a Absatz 6**, Artikel 28 Absatz 5, **Artikel 34 Absatz 3 und Artikel 34 Absatz 5** kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Der Beschluss wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit von bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakten.

Or. en

Begründung

Einheitlichkeit des Rechtsinstruments. Artikel 34 Absatz 3 und Absatz 5 werden vorsehen, dass Angemessenheitsbeschlüsse im Rahmen von delegierten Rechtsakten gefasst werden.

Änderungsantrag 165

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 56 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 28 Absatz 5 erlassen worden ist, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat

Geänderter Text

5. Ein gemäß **Artikel 25a Absatz 6**, Artikel 28 Absatz 5, **Artikel 34 Absatz 3 und Artikel 34 Absatz 5** erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur dann in

innerhalb von zwei Monaten nach Übermittlung des Rechtsakts Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Veranlassung des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb von zwei Monaten, nachdem das Europäische Parlament und der Rat hiervon unterrichtet wurden, Einwände erhebt oder wenn das Europäische Parlament und der Rat vor Ablauf dieser Frist beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben. Auf Veranlassung des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Or. en

Änderungsantrag 166

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 56 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 56a

Frist für den Erlass delegierter Rechtsakte

1. Die Kommission erlässt die delegierten Rechtsakte gemäß Artikel 25a Absatz 6 und Artikel 28 Absatz 5 zum [sechs Monate vor dem in Artikel 62 Absatz 1 genannten Zeitpunkt]. Die Kommission kann die in diesem Absatz genannte Frist um sechs Monate verlängern.

Or. en

Begründung

Zum Zwecke der Sicherstellung von Rechtsklarheit und der ordnungsgemäßen Umsetzung der Richtlinie, ist es erforderlich, dass der delegierte Rechtsakt bezüglich der Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten vor dem Zeitpunkt der Umsetzung der Richtlinie erlassen wird.

Änderungsantrag 167

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 57 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren Artikel 5.

entfällt

Or. en

Begründung

Einheitlichkeit des Rechtsinstruments.

Änderungsantrag 168

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 61 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Kommission überprüft innerhalb von **drei** Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie andere Rechtsakte der Europäischen Union über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine zuständige Behörde zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, insbesondere die auf der Grundlage von Artikel 59 erlassenen Rechtsakte, **um festzustellen, inwieweit eine Anpassung an diese Richtlinie erforderlich ist, und um gegebenenfalls eine Änderung dieser Rechtsakte vorzuschlagen, damit ein einheitliches Vorgehen beim Schutz personenbezogener Daten** innerhalb des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie **gewährleistet ist.**

2. Die Kommission überprüft innerhalb von **zwei** Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie andere Rechtsakte der Europäischen Union über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine zuständige Behörde zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, insbesondere die auf der Grundlage von Artikel 59 erlassenen Rechtsakte, **und unterbreitet geeignete Vorschläge, um einheitliche und homogene Rechtsvorschriften in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine zuständige Behörde zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung** innerhalb des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie **zu gewährleisten.**

Änderungsantrag 169

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 61 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Kommission legt innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie einen geeigneten Vorschlag für die Überarbeitung des Rechtsrahmens für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Europäischen Union zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder zur Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen vor, um einheitliche und homogene Rechtsvorschriften in Bezug auf das Grundrecht auf den Schutz personenbezogener Daten in der Union sicherzustellen.

BEGRÜNDUNG

Kontext des Vorschlags

Der Berichterstatter ist der Auffassung, dass eine wirksame Datenschutzregelung in Europa maßgeblich dazu beitragen kann, ein hohes Datenschutzniveau für jeden einzelnen europäischen Bürger zu erzielen. Der Inhalt des Kommissionsvorschlags 2012/0010 (COD) wurde vom Berichterstatter geändert, um die Schutzstandards auf das gleiche Niveau wie in der vorgeschlagenen Verordnung anzuheben und gleichzeitig klare Begründungen für die vorgeschlagenen Lösungen zu nennen.

Der bestehende Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, bietet keinen umfassenden Rahmen für den Datenschutz durch die Polizei- und Strafverfolgungsbehörden in Strafsachen, da er sich lediglich auf grenzüberschreitende Sachverhalte bezieht und das Problem von parallelen Bestimmungen zum Datenschutz in den verschiedenen EU-Instrumenten nicht löst.

Der Berichterstatter ist der Ansicht, dass die rasante technologische Entwicklung neue Herausforderungen für den Datenschutz nach sich zieht. Das Ausmaß, in dem Daten ausgetauscht und erhoben werden, hat rasant zugenommen. Technologie ermöglicht es öffentlichen Behörden, einschließlich Strafverfolgungsbehörden, sowie nicht-öffentlichen Stellen, personenbezogene Daten in beispiellosem Umfang zu nutzen. Zunehmend werden auch private Informationen ins weltweite Netz gestellt und damit öffentlich zugänglich gemacht. Die Informationstechnologie hat das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben gründlich verändert.

In einer globalisierten und miteinander verbundenen Welt, die auf Online-Kommunikation basiert, werden personenbezogene Daten täglich in beispiellosem Umfang zugänglich gemacht, gespeichert, genutzt und ausgewertet. In den nächsten Jahren und Jahrzehnten muss Europa entscheiden, wie diese Informationen genutzt werden sollen, insbesondere im Hinblick auf die Strafverfolgung und den Kampf gegen und die Prävention von Kriminalität, ohne die Grundrechte und -normen zu verraten, für die wir so lange gekämpft haben. Es handelt sich hier um eine einmalige Chance, zwei wirksame und ausgeglichene Rechtsinstrumente zu entwerfen.

Der Berichterstatter begrüßt die Anstrengungen der Kommission, eine einheitliche Datenschutzregelung zu schaffen und die unterschiedlichen Systeme der Mitgliedstaaten anzugleichen, und hofft, dass auch der Rat seinen Verpflichtungen vollständig nachkommt.

Vom Berichterstatter vorgeschlagene Änderungen

Der Berichterstatter ist der Auffassung, dass verschiedene konkrete Bereiche in der vorgeschlagenen Richtlinie näher erläutert werden mussten. Es handelt sich unter anderem um die folgenden Bereiche:

- Jede Ausnahme vom Prinzip musste entsprechend begründet werden, da der Datenschutz ein

Grundrecht ist. Deshalb muss er unter allen Umständen gleich geschützt werden, und Artikel 52 der Charta, nach dem Einschränkungen möglich sind, gilt uneingeschränkt. Solche Einschränkungen sollten jedoch als Ausnahmen von der allgemeinen Regel betrachtet werden und dürfen nicht selbst zur Regel werden. Umfangreiche Ausnahmeregelungen konnten daher nicht akzeptiert werden.

- Eine klare und adäquate, relevante und nicht übertriebene Definition der Grundsätze des Datenschutzes und der Aspekte der Datenspeicherung, Transparenz sowie Aktualisierung von Daten ist erforderlich. Ferner fehlten Bestimmungen, die den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen zur Einhaltung der Regelungen verpflichten.

- Die Verarbeitung personenbezogener Daten muss gegenüber den betroffenen Personen nach Recht und Gesetz sowie nach Treu und Glauben und in transparenter Form erfolgen. Die besonderen Zwecke, zu denen die Daten verarbeitet werden, sollten eindeutig und rechtmäßig sein und zum Zeitpunkt der Erfassung der personenbezogenen Daten feststehen. Darüber hinaus sollten die erfassten Daten dem Zweck angemessen und sachlich relevant sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung der personenbezogenen Daten notwendige Minimum beschränkt sein. Personenbezogene Daten sollten nur verarbeitet werden dürfen, wenn der Zweck der Verarbeitung nicht durch andere Mittel erreicht werden kann. Zudem sollte im Rahmen des vorgeschlagenen Systems der für die Verarbeitung Verantwortliche Fristen für die Löschung oder regelmäßige Überprüfung der Daten vorsehen, um sicherzustellen, dass diese nicht länger als nötig gespeichert werden.

- Personenbezogene Daten sollten nur für Zwecke verarbeitet werden, die mit dem Zweck ihrer Erhebung vereinbar sind. Die Tatsache, dass Daten zu Strafverfolgungszwecken verarbeitet werden, bedeutet nicht zwangsläufig, dass diese Zwecke mit dem Zweck ihrer Erhebung vereinbar sind. Das Konzept der Vereinbarkeit der Nutzung muss restriktiv ausgelegt werden.

- Es ist von zentraler Bedeutung, dass die Übermittlung personenbezogener Daten an andere Behörden oder nicht-öffentliche Stellen in der Union untersagt ist, es sei denn die Übermittlung ist vereinbar mit geltendem Recht und der Empfänger befindet sich in einem Mitgliedstaat. Darüber hinaus darf es keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person geben, die einer Übermittlung entgegenstehen und die Übermittlung ist in einem konkreten Fall aus Sicht des für die Verarbeitung Verantwortlichen entweder für die Erfüllung einer ihr rechtmäßig zugewiesenen Aufgabe, für die Abwehr einer unmittelbaren und ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit, oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte Einzelner erforderlich. Der für die Verarbeitung Verantwortliche setzt den Empfänger vom Zweck der Verarbeitung und die Aufsichtsbehörde von der Übermittlung in Kenntnis. Der Empfänger sollte zudem von Beschränkungen der Verarbeitung in Kenntnis gesetzt werden und für ihre Einhaltung sorgen.

- Ein Bewertungsmechanismus für eine ordnungsgemäße Überprüfung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit fehlte. Diese Frage ist von zentraler Bedeutung, um einzuschätzen, ob die Erfassung bestimmter Daten tatsächlich erforderlich und zweckmäßig ist. Eine solche Bewertung würde es außerdem verhindern, dass eine Gesellschaft wie bei Orwell entsteht, in der in letzter Konsequenz sämtliche Daten erfasst und ausgewertet werden. Die Erfassung von Daten muss notwendig sein, um ein bestimmtes Ziel zu rechtfertigen, wobei geprüft werden

muss, ob das Ziel auch mit anderen Mitteln erreicht werden kann und ob der Kern der persönlichen Privatsphäre ausreichend geschützt wird. Der Aspekt der Verhältnismäßigkeit steht ferner in Verbindung mit der Frage der Wiederverwendung von Daten aus anderen Gründen, als jenen, mit denen ihre Erfassung ursprünglich begründet wurde. Es muss vermieden werden, dass von der gesamten Bevölkerung Profile erstellt werden.

- Die Anfertigung einer Datenschutz-Folgenabschätzung ist erwünscht und sollte vom für die Verarbeitung Verantwortlichen oder einem der Auftragsverarbeiter ausgeführt werden und sollte insbesondere die geplanten Abhilfemaßnahmen, Garantien und Verfahren enthalten, durch die der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt und der Nachweis dafür erbracht werden soll, dass die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden.

Folgenabschätzungen sollten sich auf relevante Systeme und Verfahren im Rahmen von Verarbeitungsvorgängen für personenbezogene Daten, aber nicht auf Einzelfälle konzentrieren. Wenn zudem aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung hervorgeht, dass die geplanten Verarbeitungsvorgänge aufgrund ihres Wesens, ihres Umfangs oder ihrer Zwecke hohe konkrete Risiken bergen können, sollte die Aufsichtsbehörde in der Lage sein, vor Beginn des entsprechenden Vorgangs, eine risikobehaftete Verarbeitung, die nicht mit dieser Richtlinie vereinbar ist, zu unterbinden und daraufhin geeignete Vorschläge zu unterbreiten, wie diese Mängel beseitigt werden könnten. Eine solche Konsultation kann auch bei der Ausarbeitung einer gesetzgeberischen Maßnahme des nationalen Parlaments oder einer darauf basierenden Maßnahme erfolgen, die die Art der Verarbeitung und geeignete Garantien festlegt.

- Eine klare Definition der Erstellung von Personenprofilen („Profiling“) fehlte. Eine solche Definition sollte sich an der Empfehlung CM/Rec(2010)13 des Europarats orientieren. Das Profiling im Rahmen der Strafverfolgung muss durch rechtliche Bestimmungen gedeckt sein, mit denen Maßnahmen zum Schutz der Daten der betroffenen Personen festgelegt werden und es *diesen* insbesondere ermöglichen, ihren Standpunkt zu äußern. Sämtliche negativen Folgen müssen von Menschen geprüft werden. Gleichzeitig darf das Profiling nicht dazu führen, dass die Daten völlig unbescholtener Bürger ohne Verdachtsmoment erfasst werden, wodurch dieses zu einer Rasterfahndung würde.

- Der vorgeschlagene Mechanismus zur Weitergabe personenbezogener Daten an Drittstaaten war unzureichend und stellte nicht ausreichend sicher, dass die Rechte der Personen, deren Daten weitergegeben werden, geschützt werden. Dieses System blieb beim Datenschutz hinter der vorgeschlagenen Verordnung zurück. So würde beispielsweise der Vorschlag der Kommission die Weitergabe von Daten an die Behörden eines Drittlandes oder eine internationale Organisationen, die nicht für die Strafverfolgung zuständig sind, ermöglichen. Käme es auf der Grundlage einer Bewertung des für die Verarbeitung Verantwortlichen (Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe b) zu einer Weitergabe, könnte die Richtlinie möglicherweise sogar einen umfangreichen Sammeltransfer von Daten gestatten.

- Es ist außerordentlich wichtig, dass in Fällen, in denen es keine Gründe gibt, die eine Datenübermittlung zulassen würden, Ausnahmen erlaubt sind, wenn dies zur Wahrung lebenswichtiger Interessen der betroffenen oder einer anderen Person oder zur Wahrung berechtigter Interessen der betroffenen Person notwendig ist. Ausnahmen, so wie die die öffentliche Sicherheit eines Mitgliedstaats oder eines Drittlandes, sollten restriktiv ausgelegt werden und sollten die wiederholte, umfangreiche und strukturelle Übermittlung

personenbezogener Daten sowie die pauschale Übermittlung von Daten, die auf unbedingt nötige Daten beschränkt sein sollte, untersagen. Darüber hinaus sollte die Entscheidung über eine Datenübermittlung von entsprechend bevollmächtigten Mitarbeitern getroffen werden und solche Datenübermittlungen müssen dokumentiert werden, und die Dokumentation muss der Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden, um die Rechtmäßigkeit der Übermittlung zu überwachen.

- Ferner waren die Zuständigkeiten der Datenschutzbehörden bei der Überwachung und Durchsetzung der grundlegenden Regelungen zum Datenschutz nicht ausreichend definiert. Im Vergleich mit der vorgeschlagenen Verordnung wurden die Zuständigkeiten der Datenschutzbehörden weniger klar dargestellt. So war nicht ersichtlich, ob die Datenschutzbehörden Zugang zu den Räumlichkeiten des für die Verarbeitung Verantwortlichen haben, wie dies in der Verordnung der Fall ist. Auch die Sanktions- und Durchsetzungsmaßnahmen schienen weniger präzise zu sein.

- Ein neuer Artikel in Bezug auf genetische Daten wurde eingeführt. Die Verarbeitung genetischer Daten sollte nur erlaubt sein, wenn im Verlauf einer strafrechtlichen Ermittlungen oder eines Gerichtsverfahrens eine genetische Verbindung auftritt. Genetische Daten sollten zum Zwecke solcher Ermittlungen und Verfahren nur so lange wie unbedingt nötig gespeichert werden. Die Mitgliedstaaten können aber eine längere Speicherfrist gemäß den in dieser Richtlinie enthaltenden Bedingungen vorsehen.

- Der Berichterstatter ist der Auffassung, dass die vorgeschlagene Richtlinie in vielerlei Hinsicht den Anforderungen eines hohen Datenschutzniveaus nicht gerecht wurde, das von der Kommission als „entscheidend“ (siehe Erwägung 7) bezeichnet wurde und rechtlich nicht an die Bestimmungen der vorgeschlagenen Verordnung angeglichen wurde. Er ist darüber hinaus der Ansicht, dass die beiden Rechtsinstrumente (Datenschutzverordnung und Datenschutzrichtlinie) in Bezug auf den Zeitplan und die Annahmeprozedur unbedingt als zusammengehörig betrachtet werden sollten.

Nachdem nationale Strafverfolgungsbehörden das Maß an Datenschutz in der Vergangenheit an die jeweiligen Umstände (interne oder grenzübergreifende Situation, Prum, Europol, Eurojust) anpassen mussten, sorgt nun ein nachhaltiges und in sich geschlossenes Instrument für Rechtsklarheit, das gleichzeitig international wettbewerbsfähig ist und als Modell für Datenschutz im 21. Jahrhundert dienen kann.